

Der Zimmerer.

Organ des Verbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und
Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbefälle der Zimmerer (Eingeschriebene Hilfskasse Nr. 2 in Hamburg).

Erscheint wöchentlich Sonnabends.

Preis pro Quartal ohne Bestellgeld Mk. 1,50. Anzeigen: die dreispaltige Zeile oder deren Raum 30 Pf., für Versammlungsanzeigen 10 Pf. pro Zeile.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: A. Bringmann, Hamburg. Redaktion, Verlag und Expedition: Hamburg-Barmbeck, Fehlfelderstraße 28, I.

Nr. 44.

Hamburg, den 2. November 1895.

7. Jahrgang.

Inhalt: Was kann mir der Gewerbeverein nützen? — Mißstände auf Bauten im Bereich der Schlesisch-Posenischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft. — Zur Sicherung der Arbeiter gegen Lohnverluste durch den Wauschwindel. — Die 1895er Streik-Kampagne. — Arbeiterversicherung und Armenpflege. — Wie werden die Krankheitswochen bei der Invaliditäts- und Altersversicherung berechnet? — Berichte. — Baugewerbliches. — Sozialpolitisches. — Gewerblichkeits- und Lohnbewegung. — Politisches und Gerichtliches. — Arbeiterversicherung. — Literarisches. — Versammlungs-Anzeiger. — Briefkasten. — Anzeigen. — Verkehrsliste.

Was kann mir der Gewerbeverein nützen?

Diese selbstsüchtige Frage beschränkter Arbeiter erörtern in vorzüglicher Weise amerikanische Gewerkschaftsblätter, und die ihrerseits erteilte Antwort, liegt sie auch auf der Hand, für agitatorische Zwecke anheimzustellen, bringen wir die betreffenden Ausführungen unseren Lesern zur Kenntniß.

Wer hat nicht schon — so oft er einen der Organisation Fernstehenden zum Beitritte zur selben aufforderte — die Redensart anhören müssen: „Was kann mir die Union nützen?“ oder: „Welche Vortheile erwachsen mir durch den Anschluß an die Organisation?“ — Ein Mann, der durch innere Ueberzeugung, ohne nach dem Nutzen oder Schaden zu fragen, der Organisation seines Gewerbes angehört, geräth bei dieser Frage seines praktischen Nebenmenschen oft in Verlegenheit. Er ist innerlich davon überzeugt, daß die Organisation von Nutzen ist, aber er ist nicht im Stande, es ihm gleich auf Heller und Pfennig auszurechnen. Trifft es sich nun gar, daß Der, den er für die Organisation gewinnen will, zufällig eine gute Stellung inne hat und ihm entgegenhält, daß das, was die Union anstrebe, er schon längst habe, dann wird die Antwort auf die Frage, was die Union ihm nützen könnte, nur noch um so schwieriger. Allerdings, wenn man Jedem garantiren könnte, daß, wenn er sich heute der Organisation seines Gewerbes anschließen, er morgen schon zwei Dollars Lohn mehr erhalten würde, da wäre es leicht, diese Frage zu beantworten, dann gäbe es überhaupt keine Scabs, keine der Organisation Fernstehenden mehr.

Obgleich wir nun nichts sehnlicher wünschten, als im Stande zu sein, eine solche Leistungsfähigkeit der Unions hervorheben zu können, dürfen wir keineswegs vergessen, daß die Gewerkschafts-Organisation die materielle Lage der Arbeiter, wenn auch nicht auf einmal, so doch ruckweise und allmählig hebt, und daß sie in Wirklichkeit das Mittel bildet, die Lage der Arbeiterklasse zu verbessern, zum Mindesten aber ihre Lebenshaltung vor einem Tieferstehen bewahrt. Es darf aber auch nicht vergessen werden, daß die Gewerkschaftsbewegung von heute einen höheren und idealeren Zug in sich schließt, als die darin involvirte Brot- und Butterfrage auf den ersten Blick schließen läßt. Daß das anerkannt wird, geht schon daraus hervor, daß diejenigen Arbeiter, die im Verhältniß am besten situiert sind, und welche die Organisation leichter als ihre schlechter gestellten Kameraden entbehren könnten, am ehesten ihrer Union angehören und die eifrigsten und thätigsten Mitglieder derselben bilden, während die Fernstehenden und Scabs, welche den größten

Nutzen von der Organisation erwarten, gewöhnlich gezwungen sind, das an Kriecherei und Unterthänigkeit den Unternehmern gegenüber zu erzeigen, was an ihrem Mannesmuthe abgeht, der erforderlich ist, durch die Verbindung mit ihresgleichen Das zu erkämpfen, was ihnen von Rechtswegen gebührt. Die moderne Arbeiterbewegung hat überdies einen noch höheren Zweck, als nur die Lebenshaltung der Arbeiter zu erhöhen. Richtig betrachtet, ist der ökonomische Kampf nur das Mittel zu diesem höheren Zweck, denn es kann noch unmöglich das Bestreben der arbeitenden Klasse in unserm aufgeweckten, fortgeschrittenen Zeitalter sein, ausschließlich das Sattessen und Alles, was drum und dran hängt, als den höchsten Lebenszweck des Menschen auf Erden zu betrachten.

Die englischen Trade Unions haben das arbeitende Volk Englands vor dem Verfall in's Chinesenthum bewahrt; das ist an und für sich ein Kulturwerk von großem Werthe. Das ist auch die nächste Aufgabe der Gewerkschaften von heute, aber der weitere Zweck der Gewerkschaften ist ein höherer, kulminirt in der permanenten Etablierung der Menschenrechte, in der endgültigen Beseitigung der Ausbeutung der Arbeitskraft des Einen durch den Anderen, in der Erlangung gesellschaftlicher Zustände, wo die Genüsse der Arbeit und der Kultur Allen zugänglich sind, welche der menschlichen Gesellschaft nützliche Dienste leisten.

Die Gewerkschaften von heute bilden ein Bollwerk gegen die Gefahr der Verklavung der Arbeitermassen und befähigen dieselben, Kulturzustände anzustreben, in denen, ungleich den klassischen Republiken Griechenland und Rom, die Sklaverei unmöglich wird. Die Gewerkschaftsbewegung ist deshalb als der gewaltige Bahnbrecher einer wahren Zivilisation zu betrachten. Faßt man die Bewegung in diesem Sinne auf, wie jämmerlich engherzig hört sich dann die selbstsüchtige Frage solcher Dreipennigeelen an, wenn man sie auffordert, an diesem erhabenen Werke mit Hand anzulegen, wenn sie sofort wissen wollen, was ihnen die Geschichte eigentlich einbringt!

Bei Männern, die das Herz am rechten Flecke haben, die Sinn für humanes Streben und Gefühl für ihre leidenden Nebenmenschen haben, lautet die Frage nicht: „Was nützt es mir?“, sondern: „Was kann ich in der Sache nützen, wie kann ich meine Kräfte dem großen Werke der Emanzipation der darbenenden Menschheit nutzbringend dienstbar machen?“

(„Corresp. f. D. B.“)

Mißstände auf Bauten im Bereich der Schlesisch-Posenischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Bauauführung und Gerüste.

Beuthen. Die Aufmauerung geschieht von innen; außen werden nur an belebten Straßen in der Höhe der ersten Etage Schuttdächer angebracht, die bei höheren Bauten als Fanggerüste nicht gelten können.

Die Bedeckung der Balkenlagen ist nirgends dicht.

Breslau. Die Aufmauerung geschieht von innen; außen fehlen die Fanggerüste. Für Dachdecker waren an manchen Bauten solche Fanggerüste angebracht, aber keineswegs an allen Bauten, wo Dachdeckerarbeit verrichtet wurde.

Die Balkenlagen werden in der Regel nur da abgedeckt, wo gearbeitet wird. Diese Abdeckungen werden aber nicht umfriedigt, ebensowenig werden Vorrichtungen getroffen, daß kein Material herunterfallen kann, obgleich sehr oft unter diesen Arbeitsstellen sich andere Arbeiter befinden.

Meiwiß. Die Aufmauerung geschieht von innen; außen fehlen die Fanggerüste. Bei Putzgerüsten stehen die Bäume 4 bis 5 m weit auseinander.

Die Abdeckung der Balken läßt viel zu wünschen übrig. Burecks Neubau in der Wilhelmstraße ist vollständig offen, auch die Laufbrücken sind ohne Geländer, obgleich eine über der anderen liegt.

Görlitz, 6. Oktober. Die Aufmauerung geschieht von innen; außen werden nur an belebten Straßen Schuttdächer für Passanten hergerichtet. Fanggerüste zum Schutze der Arbeiter sind unbekannt. Die Gerüste zum Fassadenputz werden äußerst leicht hergestellt. Die Gerüststangen — Gerüstbäume — kann man hier nicht sagen — stehen ihrer Schwäche nach sehr weit (4 m) auseinander, und da dieselben meistens nicht gleich von unten bis oben reichen, greift man zu Aufsehern, die nur einfach angebunden werden, ohne daß Knaggen oder Eisenklammern darunter angebracht würden. Die Negriegel sind rund und in der Regel nicht weiter befestigt. Den Gerüsten fehlt übrigens die Verschwertung. Betritt man ein solches Gerüst, so glaubt man, in einem Rahm auf hohe Wellen verlegt zu sein. So waren die Gerüste beschaffen an den Bauten: Ecke der Landeskrone- u. Löbauerstraße, Unternehmer Pohl; Augustastraße, Unternehmer Frenzel; Emmerichstraße, Unternehmer Trautmann; Bahnhofstraße, Unternehmer Bremer; Blockhausstraße, Innungsmeister Gock.

Die Hauptgesimse werden meistens aus Holz gefertigt und von Zimmerleuten angeschlagen; dazu bedienen sich dieselben der fliegenden Gerüste. Die Ausleger werden nur zu den Fensteröffnungen herausgesteckt, denn es wird einfach nicht gebildet, daß die Wände an anderen Stellen durchlöchert werden. Dadurch entsteht gerade an den Giebeln eine außerordentliche Lebensgefahr für die Zimmerleute; hier bilden die Gerüste immer „Wippen“, denn es ist bei den obwaltenden Umständen kein Auflager für die Bretter anzubringen. Und dabei muß gerade an den Giebeln die Verkröpfung des Gesimses, die eigentlich schwierigste Arbeit, gemacht werden. Brustwehren u. dergl. befinden sich an solchen Gerüsten nicht. Auf einem solchen Gerüst arbeiteten Zimmerleute an Tschaschel's Bau in der Jakobstraße.

An Schneider's Neubau, in der Kleinen Konfulstraße, stellen Zimmerleute die Dachfenster auf; die Mansarde ist sehr steil, ein Schutzgerüst ist aber nicht angebracht.

Die Balkenlagen werden erst gestaakt, wenn die Bauten unter Dach sind; vorher werden dieselben auch nicht anderweitig abgedeckt. Dies ist um so gewissenloser, weil die Balken meist außer-

ordentlich weit voneinander liegen, 75—100 cm. So sahen die Bauten aus: Böbauerstraße, Unternehmer Jentsch; Viktoriastraße, Unternehmer Jest; Emmerichstraße, Innungsmeister Siebenhaar; Bahnhofstraße, Unternehmer Bremer; Kleine Konsulstraße, Unternehmer Schneider.

Die Gerüste, welche zum Schalen der Decken hergerichtet werden, sind nicht minder lebensgefährlich. Die Bretter sind in der Regel nur an ihren Enden gestützt, und dabei muß hervorgehoben werden, daß niemals mehr Bretter benutzt werden, als Balken in dem betreffenden Zimmer liegen. Die Zimmerleute müssen also ihre Arbeit von nur einem schwankenden Brette aus verrichten und dabei ihr Augenmerk noch dazu meistens nach oben wenden. In derselben Verfassung befinden sich auch die Malergerüste.

Leitergänge im Innern der Bauten braucht man gewöhnlich nicht, weil die Treppen gleich mit aufgemauert werden. Geländer werden daran aber erst dann gemacht, wenn der Bau im Uebrigen vollständig fertig ist.

Haynau. Die Frontwände werden von innen gemauert; außen werden keine Schutzvorrichtungen getroffen. In den kontrollirten Bauten waren die Balkenlagen nicht abgedeckt.

Liegnitz. Die Aufmauerung geschieht von außen, von Gerüsten aus. Nicht an allen Gerüsten waren Vorrichtungen gegen das Herabfallen von Material getroffen, gegen Absturz der Arbeiter aber an noch weniger Bauten.

Nur selten werden schon während der Bauauführung die Balken bedeckt.

Neisse. Es waren bereits alle Bauten so weit fertig, daß nur noch auf einem gearbeitet wurde. Zu rügen ist, daß an allen Treppen die Geländer fehlten, was um so gewissenloser ist, da viele Treppen aus Eisen bestehen.

Posen, 30. August. Die Aufmauerung geschieht von innen; außen fehlen die Fanggerüste. Zum Schutze der Passanten müssen Vorkehrungen getroffen werden. Wo nun kein Bauzaun angebracht ist, da ist das Schutzbach direkt am Bau; sonst am Bauzaun. Vor den Frontwänden sind immer Arbeiter beschäftigt und so an sehr vielen Bauten der Gefahr ausgesetzt, durch herabfallendes Material verletzt zu werden.

Im Innern der Bauten sieht es recht lustig aus. Wo während der Bauauführung die Balken gestaaft werden, da wird die Staaftung nur zu oft zum Theil wieder entfernt, außerdem sind die Staaften so schwach, daß sehr viele durch Aufschlagen eines herabfallenden Steines usw. durchbrechen und dann vorläufig nicht wieder ersetzt werden. Andere Bauten sind aber inwendig ganz offen; den Maurern stehen nur wenig Gerüstbretter zur Verfügung, sie müßten dieselben von Etage zu Etage mitnehmen. Der Neubau des Innungsmeisters Görbig in der Kanalstraße zu St. Lazarus war innen nicht abgedeckt. Ein Klempner arbeitete am Hauptgestims ohne Gerüst und ohne Sicherheitsleine. Das Gerüst eines Dachdeckers, zum Eindecken eines Thurmes, bestand aus vier schräggestellten Stangen, die am oberen Ende durch Bretter verbunden waren, auf welchen ein Brett lag, das als Standgerüst dem Dachdecker diente; zum Schutze des Dachdeckers waren keine Vorkehrungen getroffen.

Im Neubau des Unternehmers Schwenger in der Hedwigstraße sind die Balken nicht abgedeckt, in der vierten Etage fehlt die Staaftung vollständig, trotzdem arbeiten Maurer unmittelbar über resp. untereinander.

An dem Neubau des Unternehmers Czilinski in der Hedwigstraße in Gerst, einem Vororte von Posen, stand ein Putzgerüst. Die Aufseher waren nur einfach an die Gerüststangen gebunden. Der Gerüstbelag war außerordentlich lückenhaft. Die Knieegel waren nicht viel stärker als Bohnenstangen. Am Dache arbeiteten zwei Klempner, ihr Standgerüst bildete das Hauptgestims, Sicherheitsleinen waren nicht angelegt. Innen waren die Keller nicht abgedeckt, über die eisernen Träger ging eine Laufbrücke, welche aus drei nebeneinandergelegten 10 cm starken Hölzern bestand; über diese Laufbrücke mußte auch das Material

transportirt werden — eine wahre Seilkänzerarbeit!

Moduloff's Neubau in der Kaiser-Wilhelmstraße. Die Keller sind offen, das Treppenhaus ebenfalls von unten bis oben. Das Gerüst der Zimmerleute besteht aus nur einem Brett, welches von Säumligen (baumkantige Brettabfälle) getragen wird.

Neubau des Innungsmeisters Schild ebenda. Die Abdeckung der Balken ist recht mangelhaft, die Staaftung ist an sehr vielen Stellen wieder herausgenommen oder durchgebrochen. Auf dem Dache arbeiten Klempner und Maurer ohne Schutzvorrichtung.

In Bajan's Neubau in der großen Berlinerstraße waren die Keller und die erste Etage garnicht abgedeckt, dort lagen an Stelle der Balken eiserne Träger; warum diese nicht abgedeckt zu werden brauchen, ist unerfindlich! Die Staaftung der anderen Balkenlagen war lückenhaft. An den recht schmalen Aufgangspritschen waren keine Geländer.

An dem Bauzaun vor dem Neubau des Innungsmeisters Müller, Ecke der Ritterstraße und Wilhelmplatz, war ein Schutzbach für Passanten angebracht, hinter dem Bauzaun sind Arbeiter beschäftigt, über ihnen wird gemauert, ein Schutzbach oder oben ein Fanggerüst scheint dem Innungsmeister zu kostspielig zu sein.

Im Neubau des Innungsmeisters Regendant, in der kleinen Gerbergasse, liegen ebenfalls in drei Etagen an Stelle der Balken eiserne Träger, abgedeckt sind dieselben nur dort, wo gemauert wird.

Neubau des Innungsmeisters Karthmann in der Schützenstraße. Auf der Frontmauer der dritten Etage waren Mauersteine aufgestapelt, obgleich über den unten beschäftigten Arbeitern nur ein ganz defektes Schutzbach in Höhe der ersten Etage sich befand; ein herabfallender Mauerstein würde dasselbe ganz zweifellos durchschlagen haben.

Die Reparatur- und Anstreicherarbeiten werden allerwärts von einfachen Leitern, von Leitergerüsten oder auch von leichten Standgerüsten aus besorgt, je nach dem Umfange der Reparatur.

Materialientransport.

Beuthen. Bei größeren Bauten werden Elevatoren angewandt, die dann von Frauen und jugendlichen Arbeitern bewegt werden. Sonst tragen junge Burtschen Mauersteine und Frauen Kalk auf die Bauten.

Breslau. Kalk und Steine werden von Männern auf dem Kopfe auf die Bauten getragen.

Gleiwitz. Jugentliche Arbeiter und Frauen besorgen diese Arbeiten.

Görlitz. Kalk und Steine werden hochgewunden. Dabei stehen die Arbeiter, welche die Winde bedienen, immer unmittelbar unter der aufschwebenden Last.

Haynau. Kalk und Steine werden von Frauen auf die Bauten geschafft.

Liegnitz. Kalk und Steine werden von Frauen auch auf die höchsten Bauten getragen, und zwar sehr oft recht lebensgefährliche Leitern hinauf.

Neisse. Der Materialientransport wird von Frauen besorgt; bei manchen Bauten werden dazu Elevatoren aufgestellt, die dann ebenfalls von Frauen bedient werden. Die Öffnungen an dem Elevator auf dem Burgunder'schen Neubau waren nicht umfriedigt.

Posen. Kalk und Steine werden von Männern auf die Bauten getragen, vereinzelt auch durch Aufzüge befördert.

Bekanntgabe der Unfallverhütungsvorschriften.

Beuthen. Auf keinem Bau hingen die Vorschriften aus.

Breslau. Auf nur vier Bauten hingen die Vorschriften aus.

Gleiwitz. Die Unfallverhütungsvorschriften hingen auf keinem Bau, nicht einmal auf dem Neubau des Bürgerhauses, aus, wohl aber allerdings andere Vorschriften, z. B. die, daß die Arbeiter keinen Schnaps trinken sollen, zum Bier

kaufen reicht der Hungerlohn, der in Oberschlesien gezahlt wird, leider nicht aus, und darum hat die Vorschrift gar keine Bedeutung.

Görlitz. Auf den meisten Bauten trifft man die Vorschriften an, in der Regel sind dieselben aber in den dunklen Baubuden ausgehängt, so daß trotz alledem die meisten Bauarbeiter den Inhalt der Vorschriften nicht kennen.

Haynau. Die Vorschriften wurden von dem Beauftragten auf keinem Bau bemerkt.

Liegnitz. Der Beauftragte bemerkte auf keinem Bau, nicht einmal auf dem Neubau des städtischen Schlachthaus, die Vorschriften.

Neisse. Die Vorschriften hängen auf keinem Bau aus.

Posen. Auf einigen Zimmerplätzen sollen die Vorschriften aushängen, auf Bauten ist dies nur äußerst selten der Fall.

Baubuden.

Beuthen. Baubuden giebt's hier nicht, die Arbeiter nehmen ihre Mahlzeiten ein, wo es ihnen gut dünkt.

Breslau. Bei 20 von den kontrollirten 45 Bauten traf der Beauftragte Buden; dieselben hatten in erster Linie als Aufbewahrungsort für Baumaterialien zu dienen.

Gleiwitz. Bei zwei von den kontrollirten 14 Bauten waren Buden, die sich zum Aufenthalt für Menschen aber nicht eigneten.

Görlitz. Es wird meist bei jedem Bau eine Bude hergestellt. Diese Buden sind aber klein, finster und ohne Fußboden. Sobald der Bau unter Dach ist, wird die Bude abgebrochen.

Haynau. Nur selten existiren bei Bauten Materialenschuppen, die dann von den Arbeitern mit benutzt werden; speziell für die Arbeiter werden solche Buden nicht errichtet.

Liegnitz. Es existiren nur Materialenschuppen.

Neisse. Nur bei einem von den kontrollirten sechs Bauten war eine Bude.

Posen. Provisorische Bretterställe, in welche man das Vieh schwerlich unterbringen würde, dienen hier als Baubuden.

Aborte.

Beuthen. Aborte sind an manchen Bauten vorhanden, anständige Arbeiter benutzen dieselben aber nicht, weil der Zustand dieser Aborte zu ekelhaft ist. Besondere Aborte für die Arbeiterinnen werden nicht errichtet.

Breslau. Aborte sind meist immer vorhanden, aber dieselben befinden sich ausnahmslos in schlechtem Zustande.

Gleiwitz. Die Aborte werden niemals geleert, der Gestank auf der Baustelle ist deshalb groß. Besondere Aborte für Frauen existiren nicht.

Görlitz. In der Regel wird eine Tonne mit Brettern umhüllt; die Umhüllung ist meist so enge, daß sich Derjenige, der den Abort benutzen will, draußen aus- und ankleiden muß.

Haynau. Bei Neubauten werden nicht erst noch extra Aborte errichtet, die Arbeiter müssen zusehen, wo sie ihre Nothdurft verrichten.

Liegnitz. Bei vielen Bauten sind Aborte vorhanden, aber weil dieselben weder gereinigt noch geleert werden, bilden sie Seuchenherde. Besondere Aborte für Frauen existiren nicht.

Neisse. Die Aborte bei den kontrollirten Bauten waren nicht so schlecht wie in anderen Orten, besondere Aborte für die Frauen existiren aber auch nicht.

Posen. Aborte sind vorhanden, aber in ganz miserablen Zustande.

Zur Sicherung der Arbeiter gegen Lohnverluste durch den Bauschwindel.

2. Die Strohmänner im Bauwesen.

In welchem Grade das Geschäft als Bauunternehmer von ganz mittellose Personen betrieben wird, die es also nur betreiben können, wenn ein Spekulant hinter ihnen steht, der ihnen so lange Geld zum Weiterfortsetzen des Geschäftes giebt, als es seiner Spekulation entspricht, kann man auch aus den Ausfällen ersehen, die die I. Sektion der Nordböhlichen Bauernsogenossenschaft der Unfallversicherung an Beitragsprämien erlitten hat, die von den zur Zahlung verpflichteten Betriebs-

Unternehmern selbst vermittelt der Zwangsvollstreckung nicht beizutreiben waren. Diese I. Sektion umfasst Berlin mit den nächsten Vororten. Im Jahre 1893 zählte sie 5702 versicherungspflichtige Betriebe, die zusammen M. 1 078 046,14 aufbringen mußten. Hierunter befanden sich M. 51 612,77 Beiträge, die von 434 Betriebsunternehmern im Jahre 1892 durch Zwangsbeitreibung nicht eingezahlt werden konnten.

Im Jahre 1894 hatte dieselbe Sektion I der Nordöstlichen Bauberufsgenossenschaft 5793 Betriebe versichert, die M. 1 120 360 Beiträge aufzubringen hatten, in welche M. 79 494,49 eingerechnet sind, die im Jahre 1893 von 544 Betriebsunternehmern nicht beigetrieben werden konnten.

Es befindet sich also unter zehn Betriebsunternehmern des Baugewerbes in Berlin und Umgegend fast immer einer, der das Geschäft vollkommen mittellos betreibt.

Auch die Orts-Krankenkasse der Maurer in Berlin weist ähnliche Ausfälle auf. Sie betragen im Jahre 1888 von 27 Betrieben M. 2 694,84

1889	14	1 538,53
1890	61	4 778,79
1891	129	19 235,72
1892	123	14 723,51
1893	41	7 551,81
1894	32	4 501,82

Summa in 7 Jahren M. 55 026,02

Diese Zahlen sind ungemein lehrreich.

In den Jahren vor 1888 und bis 1889 ging das Baugeschäft sehr flott. Die neuen Häuser wurden schnell und mit gutem Profit verkauft. Die Zahl der mißglückten Spekulationen war also eine geringe im Verhältnis zum Baubetrieb und die mittellosen Strohmannen, die auch damals schon sehr thätig waren, konnten in der Regel die von ihnen aufgeführten Bauten glatt „regulieren“. Sie bezahlten darum Handwerker, Arbeiter und auch die Krankenkassenbeiträge.

Im Jahre 1890 machte sich bereits eine starke Stöckung in dem Absatz der Grundstücke bemerklich, die „Regulierung“ der Hypotheken vollzog sich nicht mehr so glatt wie früher, deshalb kam ein großer Theil der „Strohmannen“ in Verlegenheit. Der „Geldmann“ nahm die fertigen oder halbfertigen Bauten zurück, Bauhandwerker und Bauarbeiter wurden betrogen und die Krankenkasse merkte den Ausfall der Beiträge. Wie die Baukonjunktur schlechter wurde, vermehrte sich die Zahl der verunglückten Strohmannen, und die Zahl derer, die die Beiträge unterschlugen, stieg 1891 ungeheuer.

Der kleine Rückgang ihrer Zahl im Jahre 1892 ist wohl auf den allgemeinen Rückgang der Bauhätigkeit zurückzuführen. Vielleicht wirkte hier auch schon die Novelle zum Krankenkassengesetz vom 10. April 1892 mit, nach welcher die Unterschlagung der Krankenkassenbeiträge kriminalrechtlich bestraft wird. Die Verringerung der Zahl der Unterschlagungen in den folgenden Jahren ist nur dieser Novelle zuzuschreiben, und seit 1893 ist also die Zahl der Unternehmer, die die Krankenkassenbeiträge unterschlugen, nicht mehr ein brauchbarer Werthmesser für den Gang des Baugeschäftes.

Interessant ist noch die Thatsache, daß diese Art „Bauunternehmer“, diese Strohmannen, die sich als „Baumeister“, „Maurer- oder Zimmermeister“ usw. einführen, in der Regel keine Fachmänner sind, sondern allerlei anderen Berufen angehören, Kellner, Agenten, Wirtschaftsinspektoren, Tischler, Gärtner usw. gewesen sind. Sie haben eben als „Strohmannen“ irgend welcher Spekulanten ihr Glück versucht, einige Monate gut von den Baugebieren gelebt, Bauhandwerker und Arbeiter gepreßt, und sind dann wieder untergetaucht in die beschäftigungslose Masse des hauptstädtischen Proletariats.

Die Summen, um welche Bauhandwerker und Arbeiter durch die Ausnutzung des Hypothekenrechtes und des Instituts der Strohmannen bei den Bauten geschädigt worden sind, sind in genaueren Zahlen garnicht festzustellen. Versuche, die von Unternehmerorganisationen, von Arbeiterkommissionen und von Privatpersonen gemacht wurden, um ein brauchbares Material aus der Vergangenheit hierüber zusammenzustellen, sind als gescheitert zu betrachten. Die Geschädigten sind in ihrer Mehrzahl nicht zu Angaben zu veranlassen und die gemachten Angaben sind nur selten zu kontrolliren, also entbehren sie der beweisenden Kraft. Eine brauchbare Statistik dieser Art kann nur in der Zukunft und nur durch die Behörden gemacht werden.

Unter anderen hat auch die Handels- und Gewerbekammer von Dresden und Umgegend für Dresden und 14 umliegende Ortschaften versucht, die Höhe der Schädigung der Handwerker durch den Bauwindel festzustellen und sind darüber Angaben veröffentlicht, die leider die Zeit nicht erkennen lassen die sie umfassen. Sternach betrogen die angegebene Verluste der den Zinnungen angehörigen Meister durch Bauwindler M. 248 081,94. Außerdem verloren Einzel-firmen noch M. 162 762,16.

Man schätzt aber diese Summen nur etwa auf den dritten Theil der wirklichen Verluste.

Die Gewerbekammerkommission in Berlin hat durch Aufrufe versucht, die Schädigung der Arbeiter in Berlin und Umgegend durch die Bauwindler festzustellen. Auch das hier eingegangene Material ist sehr mangelhaft. Die von einigen Organisationen eingereichten Berichte, die angeben, wie oft die Rechtsschutz-einrichtungen derselben in Anspruch genommen wurden, sind hier nicht verwendbar, da aus dem Eintritte eines Streites um die Lohnzahlung noch nicht nothwendig auf die Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers zu schließen ist. Er sucht in vielen Fällen freilich den Arbeiter zu schädigen, aber nicht immer, weil er mittellos ist.

Etwas brauchbares Material ist von einer Anzahl Maurer geliefert worden, dem wir folgende Zahlen entnehmen können:

Es wurden durch mittellose Unternehmer in folgenden Fällen Arbeiter um ihren Lohn betrogen:

Jahr	Schaden
1888 Legler wider Raumann	M. 203,—
1892 Dietrich u. Genossen wider Danziger	150,—
1892 Budach u. Genossen wider Pfau	42,—
? Budach u. Genossen wider Harber	9,80
1893 Körber u. Genossen wider Reek	803,—
? Ruhnow u. Gen. wider Grießbach	118,30
1893 Braun u. Genossen wider Gaede	507,—
1893 Adam u. Genossen wider Scheibe	714,—
1893 Steinecke u. Gen. wider Zimmermann	360,60
1893 Karl Neumann u. Gen. wider?	39,70
1893 Grothmann wider Jagow	72,—
1894 Ebel u. Genossen wider Freusel	758,70
1894 Pierst u. Gen. wider Volkman	406,—
1894 Hinz wider Harber	94,—

Und Speyer gemeldet:

1894 Wittmann u. Genossen wider Noos	94,52
--------------------------------------	-------

Auch diese Tabelle ist selbstverständlich ganz unvollständig und läßt die Ausbreitung des Uebels nur ahnen, nicht erkennen.

Der Bauwindel stützt sich auf das förmliche Recht, auf die Hypotheken-Ordnung und die bei unseren Richtern übliche förmliche Auffassung der Lehre von den Verträgen. Es mußte daher als ein Fortschritt begrüßt werden, als die Gewerbegerichte, die als Laiengerichte in der Lage sind, ihre Urtheile nicht aus theoretischen Erwägungen, sondern aus dem untrüglichen Rechtsbewußtsein des Volkes und der praktischen Beurtheilung der Thatsachen zu schöpfen, die Arbeiter dadurch vor dem Bauwindel schützten, daß sie in vielen Fällen dem Kontrakte, den der Baupekulant mit seinem Strohmann geschlossen hatte, keine Bedeutung beilegte und es zuließ, daß die geschädigten Arbeiter hinter den Strohmann griffen und den eigentlichen Spekulanten haftbar machten.

Man nahm überall da, wo der wohlhabende Baupekulant mit einem mittellosen Unternehmer, der keinerlei Betriebsmittel und Werkzeuge besaß, auch keine Materialien selbst lieferte, einen Vertrag abschloß, um diesen mittellosen Strohmann den Arbeitern als „Arbeitgeber“ gegenüber zu stellen, besonders wenn der eigentliche Spekulant noch die Auszahlung der Arbeiter und die Anordnung aller Dispositionen auf der Baustelle unternahm, der vorgeschobene Unternehmer also thatsächlich die Stelle eines Beamten des Spekulanten hatte, sehr richtig an, daß es sich nur um einen Scheinvertrag handelte, um den eigentlichen Spekulanten gegen berechtigten Anspruch der Handwerker und Arbeiter zu decken, und verurtheilte den angegriffenen Spekulanten zur Zahlung, unter der Begründung, daß er der eigentliche Betriebsunternehmer sei, der allein den wirtschaftlichen Nutzen von der ausgeführten Arbeit habe.

Diese Praxis der Gewerbegerichte wirkte ungemein wohlthätig auf das Verhältnis bei den Bauten, sie leitete eine sittliche Wiedergeburt des Baubetriebes ein und zeigte so recht deutlich, wie die Rückkehr der Rechtsprechung zu ihrer Quelle, dem Volksbewußtsein, geeignet ist, mit dem Schwindel, der sich wie ein Ungeziefer in die Falten des gelehrten Rechtes eingemischt hat, gründlich aufzuräumen. Schreden ergriff die Bauwindler, als die Laienrichter des Berliner Gewerbegerichtes sie aus ihrem für ganz sicher gehaltenen Versteck hinter den Strohmannen hervorholten und den Arbeitern als „passiv legitimirt“ gegenüber stellten. Freude war bei Allen, die in dem Bauwindel ein schweres wirtschaftliches, sittliches und rechtliches Uebel erblickten.

Leider hat die Freude nicht lange gedauert. Da in Fällen über M. 100 Prozeßwerth von dem Laiengericht an das Gelehrtengericht Berufung zulässig ist, kamen die Sachen vom Volksgericht an die Berufsrichter und sofort gewannen die Theorien wieder den Sieg über das praktische Leben.

Wir wollen den Standpunkt der gelehrten Richter in Berlin gegenüber dem Bauwindel in dem folgenden Aufsatze klarlegen.

3. Die Berufung gegen die Urtheile des Gewerbegerichtes.

Der Puzer Albrecht schloß am 9. September 1894 mit dem Maurermeister Meyer einen Vertrag, wonach Albrecht die Puzarbeit an einem von Meyer aufgeführten Neubau übernehme. Albrecht nahm nun seinerseits Arbeiter an und ließ die Puzarbeit ausführen. Meyer gab dem Albrecht zu den Abschlagszahlungen, die er zu leisten hatte, die Mittel, für den Mann und Tag M. 6,50, und den Restbetrag nach dem Kontraktpreise nach Fertigstellung der Arbeit.

Die Krankenkassen- u. Beiträge zog Meyer den Arbeitern ab, zahlte den Arbeitern auch, wie er sagte, im Auftrage des Albrecht den Lohn aus. („Strohmannensystem“)

Es kam nach Fertigstellung der Arbeiten zu Lohnstreitigkeiten und klagten Albrecht nebst 15 weiteren Arbeitern die Summe von M. 694,25 gegen Meyer beim Gewerbegericht Berlin ein.

Meyer bestritt die Passivlegitimation und behauptete, Albrecht sei als Zwischenunternehmer eingetreten, die Arbeiter hätten also nur an Albrecht, nicht aber an ihn, den Meyer, Forderungen und beantragte die Abweisung der Klagen.

Das Gewerbegericht verurtheilte den Meyer nach dem Klage-Antrage, weil nach dem Sinne des mit dem Albrecht geschlossenen Vertrages und nach der

Stellung des Meyer zu den von Albrecht angenommenen Puzern, Meyer den wirtschaftlichen Vortheil der Arbeit gehabt habe und also als Unternehmer anzusehen sei.

Auf die Berufung des Meyer hob die VIII. Zivilkammer des Landgerichts Berlin am 27. März 1895 (S. 74, 94 C. R. 8/1935) dies Urtheil auf und wies die Kläger mit ihren Ansprüchen ab, den Mitkläger Albrecht aber nur wegen Unzuständigkeit des Gewerbegerichtes.

Das Urtheil wurde folgendermaßen begründet:

Nach den allgemeinen Grundsätzen über Verträge besteht darüber kein Zweifel, daß derjenige, der mit einem Anderen, sei es auch im Auftrage eines Dritten, im eigenen Namen einen Vertrag abschließt, durch diesen Vertrag dem anderen Kontrahenten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet wird. Die Frage, ob ein Vertragsverhältnis in Stellvertretung eines Dritten eingegangen sein soll, wird dabei — auch abgesehen von dem Gebiete des Handelsrechtes — nicht nur nach den bei dem Vertragsabschluß abgegebenen Erklärungen, sondern auch unter Berücksichtigung der für das in Frage kommende Rechtsverhältnis obwaltenden Umstände entschieden werden müssen. Im vorliegenden Falle fehlt es indessen an jedem thatsächlichen Anhalte dafür, daß etwa Albrecht nur als Vertreter des Beklagten die übrigen Kläger engagirt hätte. (Hört! hört!)

Zu Bedenken in dieser Richtung nur der Thatbestand des ersten Urtheils Anlaß geben, nach welchem die Kläger am 23. November 1894 in den Dienst des Beklagten getreten sind. Der weitere Inhalt dieses Urtheils zeigt jedoch klar, daß diese Sachdarstellung keineswegs unbefristete Thatsachen, sondern nur eine Deduktion des Gerichts erster Instanz enthält, da nach dem Thatbestande und weiteren Urtheilsinhalte einerseits ausdrücklich hervorgehoben wird, daß in dem Vertrage vom 9. September 1894 Albrecht allein als Gegenkontrahent aufgeführt und demnach die anderen Kläger angenommen habe und andererseits auch das Bestreben des Beklagten gerade als dahin gerichtet mitgetheilt wird, daß die Kläger 2—16 zu ihm, dem Beklagten, in ein kontraktliches Verhältnis getreten seien. Nach den eigenen Angaben des in der Schlussfugung zweiter Instanz persönlich erschienenen Mitklägers Albrecht, welcher ausdrücklich zugegeben hat, den Vertrag vom 9. September 1894 geschlossen und sodann selbst die übrigen Kläger engagirt zu haben, geht in Verbindung mit dem garnicht mißzuverstehenden Vertragsinhalt, nach welchem Albrecht — und zwar dieser allein — eine Pauschallumme pro Quadratmeter herzustellender Puzarbeit erhalten und seinerseits für die Ausführung der Arbeiten selbstständig haften sollte, hervor, daß Albrecht den übrigen Klägern als selbstständiger, seitens des Beklagten angenommener Subunternehmer gegenübergetreten ist und als solcher in eigenem Namen die übrigen Kläger engagirt hat. Letztere stehen also auch nur zu ihm in einem kontraktlichen Verhältnis und sind deshalb wegen der von ihnen geltend gemachten Entschädigungsansprüche auch nur befugt, sich an ihren Gegenkontrahenten Albrecht zu halten.

Die entscheidende Zivilkammer hat bereits wiederholt Gelegenheit genommen, darauf hinzuweisen, daß die im Baugewerbe nicht selten beobachtete Praxis, den kontraktlichen Nexus (Beziehung) zwischen dem Hauptunternehmer und den Bauarbeitern durch einen Subunternehmer (Strohmann) zu verhindern, im volkswirtschaftlichen Interesse namentlich dann als bedenklich erscheint, wenn dadurch den Arbeitern eine zu ihrer Befriedigung wegen der Lohnansprüche ausschließliche auf fremde Hilfe angewiesene Persönlichkeit gegenübergestellt, die Erfüllung dieser Verbindlichkeit auf minder leistungsfähige Schultern abgewälzt wird. Es muß indessen, wie ebenfalls bereits hervorgehoben, den Arbeitern überlassen bleiben, sich vor Eingehung solcher Verträge mit bloßen Subunternehmern zu hüten. (Echt mandatorisch! Die Redaktion.) Versehen sie sich dazu, solche rechtlich nicht zu beanstandenden Verträge (!!) einzugehen, so bleibt ihnen aus den angeführten, aus der Natur der Sache sich ergebenden Rechtsgrundsätzen kein anderer Weg, als sich an den mit ihnen im eigenen Namen kontrahirenden Subunternehmer wegen ihrer Ansprüche zu wenden.

Zwischen den Klägern zu 2 bis 16 und dem Beklagten steht somit, wie bemerkt, überhaupt kein Rechtsverhältnis. Ihnen gegenüber ist sonach der Beklagte auch nicht passiv legitimirt. Die von diesen Klägern gegen ihn gerichtete Klage war daher ohne Weiteres als ungerechtfertigt abzuweisen.

Anders liegt die Sache hinsichtlich des Klägers zu 1 (Albrecht). Dieser Kläger hat mit dem Beklagten einen Vertrag geschlossen, allein, wie bereits bemerkt, ist der Kläger zu 1 durch diesen Vertrag keineswegs in ein Arbeiter-, sondern in ein Subunternehmerverhältnis getreten usw. und ist deshalb das Gewerbegericht nicht zuständig.

Ohne daß wir behaupten wollen, der Vertrag zwischen Meyer und Albrecht wäre des Vertrages wegen geschlossen, ist er doch geradezu ein Mustervertrag, wie er im Bauwindel alle Tage vorkommt. Der Bauunternehmer Meyer schließt mit dem vollständig mittellosen Albrecht einen Vertrag, in welchem dieser Leistungen übernimmt, zu deren Ausführung er durchaus nicht die Mittel besitzt. Nur dadurch, daß der Meyer die Löhne für die Arbeiter selbst auszahlt, ist Albrecht in der Lage, die Arbeiten ausführen zu lassen. Albrecht hat thatsächlich durchaus nur die Stellung eines Schachtmeisters oder Pollers, der Arbeiten für Rechnung des Meyer ausführen läßt und dafür entlohnt wird, nur daß er, wie es bei der Schachtmeisterei üblich ist, durch Antheil an dem Alford, den er übernommen hat, bezahlt wird.

Ob Albrecht schließlich Subunternehmer oder Beamter des Meyer ist, ist lediglich Sache der richterlichen

Auffassung. Es lassen sich nach beiden Seiten gleichwertige Gründe anführen, doch sind die Gründe für die Annahme, Albrecht wäre Subunternehmer gewesen, lediglich juristisch-formaler Natur, die Gründe dafür, daß Albrecht Beamter des Meher gewesen, aber hauptsächlich praktischer Natur. Daher hat das Gewerbegericht als ein Volksgerecht die letzteren Gründe auf sich einwirken lassen, das Gelehrtengericht ist mehr den theoretisch-formalen Gründen gefolgt.

Hieraus ergibt sich, daß das „Strohmannsystem“ des BauSchwindels seine hauptsächlichste Stütze in dem förmlichen, dem praktischen Leben entrichteten Verfahren des Gelehrtengerichts habe. Da nun das Gewerbegericht gerade dazu geschaffen ist, um dem Volksbewußtsein und dem praktischen Leben und seinem Bedürfnisse in der Rechtsprechung den notwendigen Einfluß zu gestatten, ist es unzweifelhaft ein Fehler gewesen, die Berufung gegen die Urtheile der Gewerbegerichte in ein Gelehrtengericht zu legen.

Der BauSchwindel benutzt gerade diese steinernen Formeln des Gelehrtenrechtes zu seinen Schwindelzwecken; er findet in formalen Rechtsbeutungen, die auf das praktische Leben keine Rücksicht nehmen, seine Deckung, und eine Bekämpfung des Strohmannsystems ist eine Unmöglichkeit, so lange in BauSachen ausschließlich das bestehende formale Recht die Entscheidung abgibt.

Eine Hauptforderung der Arbeiter, die sich vom BauSchwindel geschädigt fühlen, muß also sein: Entweder Veseitigung der Berufung gegen die Urtheile der Gewerbegerichte, oder mindestens Bildung des Berufungsgerichtes aus Richtern, die ebenso wie die Besitzer des Gewerbegerichts aus allgemeiner geheimer Wahl der Arbeiter und Betriebsunternehmer hervorgehen.

Das Urtheil Albrecht wider Meher zeigt deutlich, wo die Wurzeln des BauSchwindels liegen. Ein Unternehmer kann auf Grund einer „Schiebung“, indem er einen mittellosen Strohmann zwischen sich und die Arbeiter setzt, die Arbeiter ganz beliebig und ungestraft um ihre berechtigten Lohnforderungen bringen und der entscheidende Richter glaubt, diesen Uebelstand, dieses Unrecht nur kühl bedauern zu können, indem er die Arbeiter auf mancherlei Weise Selbsthilfe vertritt, ohne zu zeigen, wie sie diese Selbsthilfe gebrauchen sollen.

Die Sache hätte mindestens Interesse für den Staatsanwalt, und wenn die Sache umgekehrt läge, wenn vielleicht sogar sozialdemokratische Arbeiter sich einen Zug gemacht hätten, um sich Leistungen zu entziehen, für die sie schon bezahlt wären, indem sie sagen: „Halte dich an den Strohmann!“ dann wäre die Staatsanwaltschaft vielleicht schon lebhaft beschäftigt, den nöthigen Paragrafen dazu zu finden.

Sollte eine Bestrafung des Meher nicht möglich sein nach den heutigen Gesetzen, sollte das Urtheil der VIII. Zivilkammer des Berliner Landgerichts ebenso unanzweifelbar begründet sein, wie es andächtig ist, so ist eine Aenderung der Gesetzgebung unbedingt nothwendig, wenn Gesetze und Richtersprüche nicht weiter bequeme Deckung für die Schachzüge des BauSchwindels bleiben sollen.

Die 1895er Streif-Kampagne.

Der Sommer ist vorbei und mit ihm die Geschäftsperiode, welche für die meisten Kategorien der Arbeiter besonders geeignet ist, das Haupt zu erheben und ihre Existenzbedingungen besser zu gestalten. Streifstatistiken führen einige Länder amtlich, in Deutschland ging seinerzeit die Rede, daß die Polizei über Lohnsätze Buch führen solle, bekannt ist von der Polizeistatistik jedoch nichts geworden; so erbarmt sich einzig die Generalkommission dieser werthvollen Beobachtung, aber auch ihre Notizungen leiden unter der Zuträglichkeit der berufenen Arbeiter, sie bekommen kein komplettes Bild fertig. Diemeil nun diese aus den Aufzeichnungen der Organisationen gebildete Uebersicht selbst für 1894 noch nicht erscheinen konnte, machen wir den Versuch, aus den Nachrichten der Rubrik Arbeiterbewegung des „Corr.“ schon eine Zählung der erfolgten Streiks für die verfloffenen Monate des Jahres 1895 aufzustellen, da ja die noch bevorstehenden letzten Monate stiller verlaufen.

Die Streif-Kampagne begann um die Mitte des März, vorher, im Januar und Februar, kamen Streiks bloß vereinzelt vor. Dennoch bringt es die zweite Hälfte des März schon auf 25 Ausstände, der volle April dann auf 31, der Mai zählt 41, Juni 22, Juli 43, der August steigt auf 69 und die erste Hälfte des September fällt bereits wieder auf 15. Im ganzen Halbjahre fanden, wie diese Zahlen ergeben, insgesammt 246 Streiks statt.

Betheiligt waren an diesen theils einzelne Firmen, theils ganze Gewerbe einzelner Städte umfassenden 246 Streiks nach Angaben und Schätzungen 21 000 Arbeiter. Sie vertheilen sich auf etwa 120 Städte. Die meisten Streiks zählte Berlin und zwar 40, Dresden 11, Nürnberg-Fürth 10, Leipzig 9, Hamburg 7, Halle 7, Breslau 5, Aachen 5, München 5 und so hinunter, in 86 Städten kam je 1 Streif vor.

Von den einzelnen Branchen, welche an Streiks theilnahmen, stehen die Metallarbeiter obenan, 35 entfielen auf sie. Maurer und Zimmerer, die häufig gemeinschaftlich vorgingen, durchkämpften 29 Streiks, auf die Textilarbeiter kommen 18, die Tischler und Schuhfabrikarbeiter 15, die Steinmetzen und Steinbildhauer, sowie die Bau- und Erdarbeiter 14, auf die Gerber und Lederarbeiter 13, auf die Maler 9, Bergarbeiter 8, die Böttcher 7, Steinseger 6, Handschuhmacher und Töpfer je 5 ufw. Zusammen sind in 50 Gewerben Streiks vorgefallen.

Ueber die Ursachen der Streiks wurde angegeben: 74 hatten die Durchsetzung einer Löhnerhöhung oder Verkürzung der Arbeitszeit zum Zweck, 48 entspringen aus Lohnunterschieden, was jedenfalls ebensolviel bedeutet, als daß man den begehrten Lohn nicht zahlen wollte, beide Arten Streiks sind somit mehr oder weniger als Angriffsstreiks zu bezeichnen; zu ihnen rechnet sodann ein Streif für Abschaffung der Akkordarbeit. Als Abwehrstreiks müssen gelten 28 wegen Lohnkürzung, 12 wegen Strafen, schlechter Behandlung usw., 18 wegen Maßregelung, 8 gegen Arbeitszeitverlängerung, Fabrikordnung, Einführung der Akkordarbeit und Beschränkung des Koalitionsrechtes. Die Ursachen der übrigen Streiks sind unbekannt.

Ueber den Ausgang der Streiks sind noch weniger Meldungen vorhanden als über die Ursachen derselben, jedoch die abgefasteten Berichte über den Verlauf lauten in ihrer weitaus überwiegenden Mehrzahl günstig. Von 19 Streiks wird mitgetheilt, daß sie mit einer vollen Anerkennung der gestellten Forderungen endeten, 20 wurden durch einen Vergleich beigelegt, von 15 ist gesagt, daß sie zu Gunsten der Arbeiter endeten und in 3 Fällen wurde auf Grund von Versprechungen wieder zur Arbeit zurückgeführt. Zusammen 57 Streiks mit glänzendem oder doch befriedigendem Ausgange. Bei 12 Streiks hingegen mußte die Arbeit bedingungslos wieder aufgenommen werden, sie hatten also eine Niederlage zur Folge. Ist das Verhältnis von Sieg und Niederlage bei allen 246 Streiks ein gleiches gewesen wie bei den 69 bis zum Ende ihres Verlaufs bekannten Ausständen — und es liegt kein wesentlicher Grund zur Annahme vor, daß es nicht faktisch allgemein ungefähr dasselbe gewesen ist — so kann man sagen, daß die Streif-Kampagne für die Arbeiter im Großen und Ganzen erfreulich verlaufen ist.

Durch die Zahl ihrer Theilnehmer bedeutendere Ausstände waren: der Streif der Knopfmacher in Schmölln mit 900 Betheiligten, der der Tucharbeiter in Aachen mit 350 Betheiligten, der der Weber in Lützenhausen mit 400, Maurer und Zimmerer in Barmen mit 500, Porzellanarbeiter in Altwasser mit 300, Schuhfabrikarbeiter in Nordhausen mit 2000, Kammgarnspinner in Kaiserslautern mit 700, solcher in Karlsruhe mit 500, Maurer in Leipzig mit 1500, Metallschläger in Fürth mit 500, Töpfer in Berlin mit 400, Maurer in Plauen mit 400, Schneider in Stettin mit etwa 4000, Maurer in Halle mit 500, Kistenmacher in Berlin mit 300 und der der Maler in Leipzig mit 600 Betheiligten. Außerdem gab es viele Streiks mit 100 und 200 Ausständigen.

Die Streifsbewegung des 1895er Sommerhalbjahres ist ein Symptom mehr für die Aufwärtsbewegung des Geschäftsganges. Ueber die Zahl der Streiks im Jahre 1894 liegt, wie bemerkt, noch kein Anhalt vor, in den Jahren 1892 und 1893 wies die Generalkommission dagegen beträchtlich weniger Streiks aus, als wir in 1895 fanden. 1892 73 in 21 Branchen mit 3000 betheiligten Personen, 1893 116 in 26 Branchen mit 9350 Personen. Dagegen lauten unsere Zahlen für das Halbjahr 1895: 246 Streiks mit 21 000 Personen in 50 Branchen. Sie verkörpern in allen drei Beziehungen eine außerordentliche Zunahme.

Schließlich fügen wir noch einige Daten der in dem besprochenen Zeitraum im Ausland vor sich gegangenen Streifsbewegungen hinzu. Dieselben erfaßten insgesammt 287 000 Arbeiter; 200 000 davon kamen auf den Konflikt in der englischen Schuhfabrikation. Der Größe nach folgen diesem: der Streif von 15 000 amerikanischen Webern, 10 000 Wiener Ziegelerarbeitern, 5000 belgischen Bergarbeitern, 5000 Newyorker Schneidern, 4500 Chicagoer Stahlarbeitern, 4000 Arbeitern verschiedener Branchen in Przemysl, 3000 belgischen Bergleuten usw. Auch den ausländischen Arbeitern sind ihre mächtigen Aktionen gemeißt geglättet. Die Krisis in der englischen Schuhindustrie brachte ein ministerieller Vergleich zum Abschluß, die Wiener Ziegelerarbeiter errangen 15—20 pSt. Erhöhung ihres elenden Lohnes, der Aufsehen erregende gemischte Ausstand in Przemysl endete zu Gunsten der Arbeiter. Ohne Wunden sind die Siegestrophäen natürlich im wirtschaftlichen Kriege nirgends geholt worden, im Allgemeinen ist aber festzustellen, daß im Auslande wie in den Grenzen des Reiches das gewerkschaftliche Vorgehen den Arbeitern manchen Vortheil gebracht hat.

Arbeiterversicherung und Armenpflege.

Mit so großem Stolge wird gegewerkschaftlich auf die deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung hingewiesen und das neue, mit großer Hellame vorgeführte Werk des Präsidenten des Reichsversicherungsamtes, Dr. Bödiker, „Die Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten“, ist geeignet, den Nimbus der deutschen Arbeiterversicherung zu erhöhen. Der Gedanke der Arbeiterversicherung mag ja von Deutschland originell sein und von anderen Nationen darum akzeptirt werden, aber die Ausföhrung in der Praxis zeigt, daß die deutsche Arbeiterversicherung, deren Prinzip die Arbeiterklasse zunächst einmal festhalten wird, bis jetzt nichts Anderes ist als eine Verschiebung der bisherigen Armenpflege. Die Arbeiterversicherung tritt an die Stelle der bisherigen Armenpflege. Diese Verschiebung ist auf der 16. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit ausdrücklich anerkannt worden. Zwar ist man sich noch nicht über den Grad der Entlastung der Armenpflege durch die Arbeiterversicherung bewußt, daß aber ein Einfluß auf die Armenpflege stattfindet, ist jedenfalls zweifellos festgestellt.

Nun könnte diese Thatsache an sich sehr günstig gedeutet werden: Abnahme der Armenpflege und dafür das Recht einer Reichsrente — die Ablösung könnte sich auch

der Arbeiter gefallen lassen, wenn nicht durch die erreichte Verschiebung erstens die arbeitende Klasse mehr belastet würde als bisher, wogegen die Kommunen und damit bis zu einem gewissen Grade die Unternehmerklasse entlastet werden. Die Armenpflege trägt in erster Linie die Kommune. Trägt die Arbeiterbevölkerung auch zu den Kommunallasten ihr gehörig Theil bei, so ist sie doch durch die Arbeiterversicherung ungleich höher belastet. Während im Jahre 1893 die Unternehmer M. 138 500 000 für die Arbeiterversicherung entrichteten, betrug die Zahl für die Arbeiter M. 126 100 000, also beinahe ebenso viel wie der Beitrag der Unternehmer. Zweifellos ist durch die Arbeiterversicherung die Arbeiterklasse schwerer belastet als durch die bisherige Armenpflege. Trotzdem aber ist die tatsächliche Gegenleistung so ungenügend, daß sogar die Armenpflege mehr bietet als eventuell die Rente. Und hier liegt die arbeiterfreundliche, ungenügende Seite dieser ganzen so vielgerühmten Arbeiterschutzgesetzgebung. Es ist durch Enquete sogar festgestellt, daß trotz Bezuges von Renten die Zuanpruchnahme von Armenunterstützung nothwendig geworden ist. Im Herzogthum Braunschweig ist durch amtliche Umfrage in einer ganzen Reihe von Gemeinden die Auskunft gegeben worden, „daß die Renten zu niedrig bemessen wären, um für den vollen Lebensunterhalt ausreichend zu sein, und daß daher stets da, wo der Rentner zu einem weiteren Erwerb außer Stande sei, die Armenpflege eintreten müsse;“ ja der Magistrat der Stadt Braunschweig charakterisirte die Ungenügendheit der Rente treffend mit dem Hinweis, „daß die Rente hinter dem Ausschlußtage der Armenpflege zurückbleibe.“ Diesen amtlichen Erfahrungen gegenüber verschlägt es nichts, wenn in Bödiker's Buch darauf hingewiesen wird, daß die Arbeiterversicherung ihren Lauf siegreich um die Welt nehmen wird. Auch der Vorsitzende der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt in Berlin, Dr. Freund, muß zugeben, daß neben der Krankenversicherung noch die Armenpflege eintreten muß. Man vergesse nicht, um was es sich bei der ganzen Arbeiterversicherung handelt: um die selbstverständliche Pflicht der Gesellschaft, für die unverschuldeten Opfer der Arbeit einzutreten, das Elend von ihnen abzuwenden. Und das ist, dank der deutschen Arbeiterversicherung, so glücklich gelungen, daß der erwerbsunfähige Arbeiter nach wie vor neben seiner Rente noch die Armenpflege in Anspruch nehmen muß, die Arbeiterklasse im Ganzen aber trotz der so großartig ausposaunten Organisation des ganzen Versicherungsapparates schwerer belastet ist als vor Schaffung dieser Gelege. Trotz aller dieser Schattenseiten fällt es der Sozialdemokratie durchaus nicht ein, gegen die Arbeiterversicherung überhaupt zu sein, sie ist nur gegen die jetzige Art derselben. Sie bietet den Arbeitern zu wenig im Verhältniß zu den eigenen Leistungen. Und hier gilt es einzusetzen. Die Verwaltung der Arbeiterversicherung muß vereinfacht, die Leistungen derselben wesentlich erhöht, die Arbeiter müssen größeren Einfluß auf die Geschäftsführung erhalten als bisher, das sind in Kurzem die Forderungen, welche wir an die Arbeiterversicherung stellen, wenn sie den berechtigten, im bescheidensten Rahmen sich bewegenden Ansprüchen der Arbeiter genügen soll. Der Arbeiter will kein Almosen, er will sein Recht.

Es wird zwar nicht fehlen, daß die Unternehmerklasse jede Verbesserung der Versicherungsgesetze mit der Ausflucht abzuwenden sucht, daß durch eine weitere Belastung der Unternehmerklasse die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie in Frage gestellt werde. Damit freilich dürfte es vorbei sein, nachdem Herr v. Bödiker in dem eingangs erwähnten Buche so indiskret gewesen ist, zu schreiben: „Ja, es giebt Großindustrielle, die meinen, die deutsche Industrie, weit entfernt, durch die ihr aufgelegten sozialpolitischen Lasten in der Konkurrenzfähigkeit beschränkt zu werden, erfreue sich vielmehr der Folgen der entsprechenden Gesetze, die am letzten Ende ihr selbst zu Gute kämen,“ und ein ehemaliger französischer Handelsminister, Jules Siegfried, hat französischen Zeitungen zufolge im Mai des Jahres 1895 nach eingehender Kenntnisknahme von den wirtschaftlichen und Verkehrsverhältnissen Deutschlands aus seiner Verwunderung über den enormen Aufschwung den er gesehen, kein Hehl gemacht. Es ist also von der deutschen Reichsregierung höchst merkwürdig, wenn sie den Industriellen aus Kosten der wohl begründeten Rechte der Arbeiterklasse Schonzeit zu erhalten sucht und auch für die kommende Tagung des Reichstags alle sozialpolitischen Gesetzentwürfe dem Reichstag fernhalten will. Daß die Unternehmerpresse der Regierung für diese Rücksichtnahme ihren Krakfuß macht und dabei über die Begehrlichkeit der Arbeiter schilt, zeigt, wie wohl sich ein kleiner Theil des deutschen Volkes unter der Diktatur der Bourgeoisie fühlt. („Schwäbische Tagwacht“.)

Wie werden die Krankheitswochen bei der Invaliditäts- u. Altersversicherung berechnet?

Die Frage, wie die Berechnung der Krankheitswochen gemäß § 17 Abs. 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes dann zu erfolgen hat, wenn die sich auf sieben oder mehr aufeinander folgende Tage erstreckende Krankheit im Laufe einer Kalenderwoche beginnt oder aufhört, hat lange Zeit eine Lösung nicht gefunden. In der Theorie sowohl wie bei der praktischen Handhabung des Gesetzes — insbesondere auch bei den mit der Einziehung der Beiträge gemäß § 112 a. a. O. betrauten Krankenkassen und sonstigen Zurechnungsstellen — sind die mannigfaltigsten Methoden zur Berechnung der Krankheitswochen angewendet worden. Dabei lassen sich folgende grundsätzlich verschiedene Berechnungsarten unterscheiden:

1. Zebe volle Kalenderwoche (d. i. der von Montag bis zum nächsten Sonntag einschließlich reichende Zeitaltschnitt), welche in die Krankheitszeit fällt, aber auch nur eine solche, gilt als Beitragswoche;
2. die Zahl der Beitragswochen ist gleich der Zahl der in die sieben- oder mehrwöchige Krankheitszeit fallenden Montage (Wochenanfänge);
3. man erhält die Zahl der Beitragswochen, indem man die Zahl der Krankheitstage durch sieben theilt, so daß also jeder Zeitraum von sieben Tagen ohne Rücksicht darauf, ob derselbe mit einer Kalenderwoche zusammenfällt oder nicht, als Beitragswoche angesehen wird.

Das Reichs-Versicherungskamt hat nun in einem Falle, in welchem die Anrechnung einer gewissen Anzahl von Krankheitswochen ausdrücklich als Revisionsgrund geltend gemacht worden war, mittels Revisionsentscheidung vom 11. Juni 1895 die Methode zu 1, wonach nur volle Kalenderwochen, welche innerhalb der Krankheitszeit liegen, als Beitragswochen zu gelten haben, als die den Absichten des Gesetzes am meisten entsprechende erklärt, und zwar aus folgenden Erwägungen:

Es ist davon auszugehen, daß nach der Regel des Gesetzes für jede Kalenderwoche, in der eine versicherungspflichtige Thätigkeit geleistet wird, die gesetzlichen Beiträge zu entrichten sind, auch wenn die Beschäftigung des Versicherten nicht während der ganzen Woche, sondern nur während eines Theiles derselben stattgefunden hat. Nun bestimmt der § 17 Abs. 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, daß solchen Personen, welche, nachdem sie nicht lediglich vorübergehend in ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis eingetreten waren, wegen beschränkter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit für die Dauer von sieben oder mehr aufeinanderfolgenden Tagen verhindert gewesen sind, dieses Verhältnis fortzusetzen, die betreffenden Zeiten als Beitragszeiten in Anrechnung gebracht werden sollen. Die Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Vorschrift ist also die, daß der Versicherte „infolge“ der Krankheit, wobei für den Krankheitsbegriff in diesem Sinne die Grundzüge der Revisionsentscheidungen 134, 225 und 363 in Betracht kommen, nicht in der Lage gewesen ist, eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung auszuüben: die dadurch geschaffene Lücke in der Beitragsentrichtung soll eben mittelst der zugelassenen Anrechnung der Krankheitszeiten ausgefüllt werden. Hieraus ergibt sich, daß, wenn ein Versicherter im Laufe einer Woche erkrankt oder innerhalb einer Woche seine Krankheit ihr Ende erreicht hat, weder für die Teilwoche vor Beginn der Krankheit noch für diejenige nach Beendigung derselben die Voraussetzungen des § 17 gegeben sind, da in beiden Wochentheilen dem Versicherten die Möglichkeit geboten war, durch Beschäftigung, wenn auch vielleicht nur an einem Tage der Woche die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Entrichtung der Beiträge herbeizuführen. Nicht die Krankheit hat ihn in jenen Kalenderwochen verhindert, das die Versicherungspflicht begründende Arbeits- und Dienstverhältnis in einem nach dem Gesetz für die Beitragsleistung ausreichenden Maße auszuüben, sondern der auf andere Ursachen zurückzuführende Mangel an Arbeit. Die gesetzliche Voraussetzung für die Anrechnung der Krankheit ist daher nur insoweit gegeben, als der Versicherte eine volle Kalenderwoche fortdauernd verhindert gewesen ist, eine versicherungspflichtige Beschäftigung auszuüben. Es können ihm mithin auch nur diejenigen vollen Kalenderwochen, welche in die Krankheitszeit fallen, als Beitragszeiten zu Gute kommen. In der That erscheint es auch — ungeachtet der zweifelhaften Fassung des § 17 Absatz 2 a. a. D. — kaum denkbar, daß der Gesetzgeber zwei verschiedene Einheiten für die Berechnung der Beitragszeit — einmal die Kalenderwoche und sodann einen Zeitraum von sieben beliebigen beginnenden Tagen — habe einführen wollen; der ganze Aufbau des Gesetzes weist vielmehr darauf hin, daß auch da, wo Krankheitszeiten in Frage kommen, die Kalenderwoche die einheitliche Grundlage für die Erfüllung der Beitragszeit bilden sollte.

Für die Wahl der vorstehend dargelegten Berechnungsart spricht auch der Umstand, daß sie den Anforderungen der Einfachheit und Sicherheit am meisten entspricht. Der Arbeitgeber, der den Versicherten zuerst in der Kalenderwoche beschäftigt, kann gemäß § 100 Absatz 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes den Beitrag entrichten, ohne daß es einer Prüfung bedarf, ob die Krankheitszeit des Versicherten auf die betreffende Woche anzurechnen ist oder nicht. Hierdurch wird zugleich die doppelte Anrechnung von Beitragswochen, die bei jeder anderen Berechnungsart nicht zu vermeiden wäre, ausgeschlossen.

Wenn aber gegen die Anwendung der in Rede stehenden Berechnungsart angeführt wird, daß dieselbe für den Versicherten ungünstiger wirke als die der sonstigen Methoden, so kommt in Betracht, daß es sich hier um eine Ausnahmebestimmung des Gesetzes handelt, die den Versicherten ein weitgehendes Vorrecht gewährt und deshalb streng ausgelegt werden muß. Im Uebrigen wird, abgesehen von den vereinzelten Fällen, in denen die Erfüllung der Wartezeit von der Berechnungsart abhängt, der Erfolg der strengeren Gesetzesauslegung gegenüber der mildereren in der Regel nur der sein, daß für die ganze Dauer der zusammenhängenden Krankheitszeit die Höhe der Rente um den Steigerungssatz für eine Krankheitswoche sich vermindert, woraus jedoch dem Rentenberechtigten im Hinblick auf die in § 26 Abs. 4 a. a. D. vorgesehene Abrechnung der monatlichen Theilbeträge ein thatsächlicher Nachtheil meistens kaum erwächst.

Nun geht allerdings eine Meinung dahin, daß die fragliche Berechnungsart nur mit der Maßgabe anwendbar sei, daß die thatsächliche Beschäftigung des Versicherten vor und nach der Krankheit mit in Betracht gezogen werden müsse. War also der Versicherte in einer Woche, die nur theilweise durch Krankheit ausgefüllt wurde, nicht beschäftigt, und hatte er somit keine Gelegenheit, einen Wochenbeitrag zu entrichten, so soll danach, sofern die sonstigen Voraussetzungen des § 17 Absatz 2 vorliegen, diese Woche als Beitragszeit angerechnet werden. Hatte er dagegen in einem solchen Falle eine versicherungspflichtige Thätigkeit, wenn auch nur an einem Tage, ausgeübt, so soll die Anrechnung einer solchen Woche auf Grund der Krankheit ausgeschlossen sein, so daß alsdann nur die vollen Wochen innerhalb der Krankheitszeit anrechnungsfähig sein würden. Gegen diese Auslegung des § 17 sprechen indessen erhebliche Bedenken. Zunächst würde die Feststellung der hiernach für die Berechnung der Krankheitswochen maßgebenden Voraussetzung wiederum mit Schwierigkeiten verbunden sein; denn sowohl in den Quittungsarten, wie in den nach § 103 des Gesetzes den Versicherten zu ertheilenden Bescheinigungen wird nicht die Anzahl der Krankheitswochen angegeben, sondern es wird der Tag, von welchem, und der Tag, bis zu welchem die Krankheit gedauert hat, bezeichnet. Die Feststellung der Zahl der nach § 17 anzurechnenden Krankheitswochen liegt daher bei der Rentenfestsetzung den Versicherungsanstalten ob, und es würde bei obiger Auffassung von diesen zu ermitteln sein, ob der Versicherte in einer häufig weit zurückliegenden Zeit eine versicherungspflichtige Beschäftigung an bestimmten Tagen ausgeübt hat oder nicht. Wäre eine derartige Ermittlung schon bei Eingang der Quittungsarten schwer ausführbar, so würde sie, falls sie, wie gewöhnlich, bis zur Bewilligung der Rente ausgesetzt bliebe, häufig geradezu unmöglich werden. Ueberdies aber würde man, wenn die Anrechnung einer Krankheitswoche von der Beschäftigung des Versicherten während eines Theiles derselben abhängig gemacht werden sollte, damit eine Prämie für Denjenigen schaffen, der in gewisser Zeit nicht beschäftigt war, vielleicht sogar die Aufnahme der Beschäftigung absichtlich unterlassen hat. Für diesen würde die Wohlthat des Gesetzes eintreten, während sie Demjenigen, der pflichtgetreu die Arbeit sofort nach Beendigung der Krankheit wieder aufnahm, entzogen bliebe. Gerade in einem solchen Falle würde, wie bereits oben ausgeführt, es nicht die Krankheit sein, die die Fortsetzung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses verhinderte, sondern der Wille des Versicherten oder doch der Mangel an Arbeitsgelegenheit; für solche Unterbrechungen des Versicherungsverhältnisses aber hat der § 17 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes einen Ersatz nicht gewähren wollen.

Berichte.

Altona. Am Mittwoch, den 16. v. M., fand unsere regelmäßige Mitgliederversammlung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Vortrag über die zehn Gebote und die besitzenden Klassen. 2. Arbeitslosen-Statistik für Juli und August. 3. Verschiedenes. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte man des verstorbenen Mitgliedes Karl Lorenz durch Erheben von den Sigen. Der erste Punkt der Tagesordnung mußte zurückgestellt werden, da der Referent noch nicht erschienen war. Zum zweiten Punkt: Arbeitslosen-Statistik für Juli und August, berichtet Kamerad Lange, daß sich im Juli drei Mann gemeldet hätten, die zusammen 41 Tage gefeiert hätten und im August ebenfalls drei Mann, welche insgesammt 20 Tage gefeiert haben. Zum 3. Punkte: Verschiedenes, verlas der Vorsitzende einen Brief aus Neumünster in Angelegenheit Hingst und der Zimmerleute von Bilsfeldt (Ottenfen), welchen man unterschoben hatte, in Kiel für 40 $\frac{1}{2}$ pro Stunde gearbeitet zu haben. Da der Verbreiter dieses Gerüchtes seine Behauptung zurücknahm, war diese Angelegenheit erledigt. Da der Referent inzwischen erschienen war, so ging man zum 1. Punkt der Tagesordnung über. Der Referent betonte, daß die besitzenden Klassen dem Arbeiter feils vorhalten, er richte sich nicht nach den zehn Geboten und dem Worte Gottes, weshalb es ihm denn auch so schlecht gehe, leider zeige aber die herrschende Klasse erst recht wenig Neigung, sich nach den Geboten zu richten, sondern richte sich lediglich nach ihrem Geldsack. Redner führte zum ersten Gebote an, daß z. B. Bismarck und Puttkamer von den herrschenden Klassen rein vergöttert worden seien zur Zeit, als sie in Macht und Ansehen standen usw. Zum zweiten Gebote betonte Redner, in welcher Weise gerade abseiten der sogenannten Gebildeten Mißbrauch mit dem Namen Gottes getrieben werde. Die einzelnen Gebote der Reihe nach durchnehmend, führte der Vortragende etwa Folgendes aus: Den Kindern in der Schule werde schon eingepreßt, die Sozialdemokraten seien die reinen Teufel, hierdurch käme ein Kind schon leicht zu der Ansicht, daß entweder seine Eltern, wenn sie Sozialdemokraten, schlechte Menschen sind, oder der Lehrer die Unwahrheit gesagt hat. Ferner wies der Referent auf die mörderischen Kriege und die Gefahren, denen der Arbeiter jeden Tag bei seiner Arbeit ausgesetzt sei, hin, welches doch schlecht mit dem fünften Gebote zusammenpasse. Von gegnerischer Seite wurde oft die Wraße gebraucht, „die Sozialdemokratie wolle die Ehe abschaffen“, in Wirklichkeit seien aber gerade sie Diejenigen, welche zur Vernichtung der Ehe beitragen. Zum siebenten Gebote führte Redner aus, daß ganz besonders die Bauarbeiter um ihren sauer verdienten Wochenlohn bestohlen und betrogen würden. Dem achten Gebote gegenüber, den Essener Meineidsprozeß in den

Bereich seiner Betrachtungen ziehend, wies der Vortragende schließlich nach, daß die besitzende Klasse sich nur so lange an die Gebote halte, als ihre Interessen nicht dabei in Frage kommen. Nachdem die Kameraden Hochfeld und Radloff zu Bibliothekaren gewählt worden, wurden die Anwesenden erjucht, die Bibliothek recht fleißig benutzen zu wollen, und wurde sodann die Versammlung geschlossen.

Charlottenburg. Am 22. Oktober fand unsere regelmäßige Mitgliederversammlung mit folgender Tagesordnung statt: Abrechnung vom vorigen Quartal, ebenso vom Stiftungsfest. Ferner: „Wie stellen sich die Zimmerer Charlottenburgs zu den Lohnforderungen im nächsten Frühjahr?“ Zunächst verlas der Kassirer die Abrechnung vom 3. Quartal, welche einen Bestand von M. 58,66 aufwies, während die Abrechnung vom Stiftungsfest ein Defizit repräsentierte. Zum dritten Punkt drückt Bartel sein Bedauern über den minimalen Besuch der Versammlung aus, jedenfalls zeige es nicht von sehr großem Interesse der Mitglieder über die vorliegende doch höchst wichtige Frage. Zur Lohnbewegung gehöre vor allen Dingen Geld und eine feste Organisation, nur dieses könne den Unternehmern imponieren, und sei deshalb die Frage rechtzeitig zu behandeln, um zum Kampfe gerüstet zu sein. Nachdem noch Kamerad Kube der Meinung Ausdruck gegeben, es sei keine Aussicht auf Erfolg vorhanden, fand ein Antrag Annahme, der Vorsitzende solle sich mit dem Berliner Verbandsvorsitzenden in Verbindung setzen zwecks Abhaltung von öffentlichen Versammlungen. Zum Schluß wurde Kamerad Fleischer mit dem Aufzählen der Wanderunterstützung für diesen Winter betraut (Wir erjuchen den Schriftführer, das Papier künftig nur auf einer Seite zu beschreiben. Die Red.)

Cottbus. Am 16. v. M. fand unsere regelmäßige Mitgliederversammlung statt. Nachdem dem Kassirer für die Abrechnung des dritten Quartals Decharge erteilt worden, fand ein Antrag Annahme, zwecks Beitrag an das Gewerkschaftskartell jedem Mitgliede zu überlassen, hierzu 5 $\frac{1}{2}$ pro Quartal beizusteuern. — (Wir erjuchen den Schriftführer, das Papier nur auf einer Seite zu beschreiben. D. Red.)

Dortmund. Am 22. Oktober tagte unsere regelmäßige Mitgliederversammlung, in der zunächst die Abrechnung vom 3. Quartal verlesen und dem Kassirer Decharge erteilt wurde. Dann stellte Kamerad Simon den Antrag, M. 200 vom Kassenbestand auf einer hiesigen Sparkasse anzulegen, womit die Versammlung sich einverstanden erklärte. Die Abrechnung vom Stiftungsfest konnte noch nicht abgeschlossen werden, weil noch verschiedene Karten ausstehen. Als Auszahler der Reiseunterstützung wurde Kamerad Wehner gewählt. Hierauf wendeten sich verschiedene Kameraden scharf gegen den auf der Generalversammlung zu Stettin gefassten Beschluß, wonach Reiselegitimationen nur vom Hauptvorstand ausgestellt werden dürfen, mit der Motivierung, daß wenn ein Kamerad pöblich aufhöre muß oder von selbst aufhört, es einen weiteren Aufenthalt von zwei bis drei Tagen zu bedeuten haben würde, um sich die Reiselegitimation, sofern Betreffender noch keine besitzt, von Hamburg schicken zu lassen. Ferner wurde eine fünf-gliedrige Kommission gewählt, um von Kamerad Simon vorgebrachte Beschuldigungen gegen Kamerad Schröder auf ihre Wahrheit zu prüfen und darüber in der nächsten Versammlung Bericht zu erstatten. Kamerad Barenbeck berichtete über die von der Herbergskommission vorgenommenen Schritte zur Beforgung einer Verbandsherberge. Dieselbe befindet sich von jetzt ab in der Herbergsstraße Nr. 18, Gastwirtschaft von C. Wille, Inhaber: H. Webe. Unser Verbands- und Verkehrslokal ist beim Wirth Honny, „Zur Krümm“. Dies Letztere den reisenden Kameraden zur Kenntnisaufnahme.

München. Am 20. Oktober tagte unsere regelmäßige Monatsversammlung ab. Das Protokoll wurde verlesen und für richtig befunden, dann folgte Abrechnung vom Sommerfest. Dieses ergab einen Ueberschuß von M. 50. Hierauf wurde vom Kassirer die Quartalsabrechnung vorgelesen. Die Kasse und Bücher wurden vorher von dem Ausschuß und den Revisoren geprüft und für richtig befunden. Kameraden Braun wurde Decharge erteilt. Die Versammlung bewilligte ihm außerdem eine Entschädigung von M. 10 pro Quartal. Auf Antrag des Kameraden Fischer wurden vom Ueberschuß des Sommerfestes M. 10 zur Vergrößerung der Lokalpresse („M. Post“) bewilligt. Bei Vereinsangelegenheiten hatten wir eine rege Diskussion. Der Bericht über unsere letzte Versammlung in der „Münchener Post“, der auch im „Zimmerer“ erschien, wurde nicht anerkannt, weil derselbe den Verhandlungen nicht entspricht. Wofür ist nicht mit knapper, sondern mit großer Majorität ausgeschlossen; vom Leib'schen Geschäft wurde in der Versammlung gar nichts erwähnt. Auf Antrag des Kameraden Hummel soll eine öffentliche Zimmererversammlung einberufen werden, in der die Delegirten Bericht vom Gewerkschaftsverein erstatten sollen, worauf dann die Neuwahl der Delegirten stattfindet. Auch wurde Kamerad Michael Bentzenrieder als Berichterstatter der „Münchener Post“ von seinem Posten entbunden. Hierauf Schluß der Versammlung.

Nürnberg. Am Montag, den 14. Oktober, fand eine Zimmererversammlung in den „Zentralhöfen“ hier statt, welche sich mit den Mißständen der Lohn- und Arbeitsverhältnisse auf dem Ausstellungspalast beschäftigte. Besonders wurde von mehreren Rednern Kritik darüber geübt, daß die Firma Holzmann & Co. die Arbeitslöhne für unvollständige Wochen nach unten abzurunden beliebe. Die Firma versehe so zu rechnen, daß die vom Arbeiter verdienten Großen in ihrer Kasse bleiben. (Der Höchstbetrag des Lohnes ist M. 19,50.) Ferner ließ man Unmuth darüber laut werden, daß die Lohnauszahlung des

Sonnabends so haarsträubend langsam vor sich gehe, indem Arbeiter oft stundenlang darauf warten müssen, was in Anbetracht dessen, daß bereits Donnerstags Wochenschluß ist, also wöchentlich zwei Tagelöhne stehen bleiben, erst recht zu verurtheilen sei. Jedenfalls sei es eine schöne Summe geliebener Arbeitergroschen, mit der die obengenannte Firma wöchentlich arbeitet und wovon sie die Zinsen bezieht. Außerdem betrachte man die zurückbehaltenen Beträge als eine Art Garantiesumme, da jeder Fehler eines dort Beschäftigten mit Lohnabzug bestraft würde. Nachdem noch das Kontinentwesen einer scharfen Kritik unterzogen worden war, fand eine Resolution Annahme, durch welche ausgedrückt wurde, daß sich die Versammlung mit den auf dem Ausstellungspalast beschäftigten Zimmerern in jeder Weise solidarisch erkläre, es aber auch Pflicht der Ersteren sei, sich an der Organisation zu beteiligen, um auch für die Ausstellungs- und sonstigen Arbeiten der „Holzmänner“ erträgliche Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erstreben und möglichst zu machen. Genosse Köpff wies hierauf noch darauf hin, wie zweckdienlich und notwendig eine stramme Organisation sei, und forderte die Anwesenden auf, rege für letztere zu agitieren, worauf eine dementsprechende Resolution Annahme fand.

Schwartau. Am Sonntag, den 6. Oktober, hielt der hiesige Lokalverband seine regelmäßige Monatsversammlung ab. Nachdem der Kassirer die Abrechnung vom dritten Quartal vorgelesen, welche für richtig anerkannt, entspann sich eine längere Debatte über die vorliegende Lokalfrage; mit sieben gegen zwei Stimmen wurde schließlich das bisherige Lokal zwecks Abhaltung von Versammlungen wieder gewählt. Sodann beschloß man, M. 5 an die Provinzial-Agitationsklasse in Kiel abzuschicken.

Sonneberg. Am Sonntag, den 20. Oktober, tagte unsere regelmäßige Mitgliederversammlung, die sehr gut besucht war. Auf der Tagesordnung stand: Abrechnung vom 3. Quartal, Wahl eines ersten Kassirers, und Verschließen. Nachdem die Beiträge erhoben, verlas der Kassirer die Abrechnung vom 3. Quartal, welche für richtig anerkannt wurde. Sodann wurde die Wahl des ersten Kassirers vorgenommen und Kamerad Gärtner einstimmig gewählt, der den Posten dankend annahm. Es kam dann zu einer kleinen Debatte über den Zimmermann Wenzel, der sich dem Verbande noch nicht angeschlossen hat, er ist der einzige Unorganisierte auf Müller's Zimmerplatz. Die Versammlung beschloß hierauf, Wenzel innerhalb eines Jahres nicht in den Verband aufzunehmen, weil er unanständige Reden über den Verband geführt hat. Den „Zimmerer“ soll in den drei Wintermonaten jeder Kamerad erst in der regelmäßig stattfindenden Versammlung erhalten, und die Versammlungsanzeigen sollen den auswärtigen Kameraden durch Postkarten zugestellt werden. Mit der Auszahlung der Reiseunterstützung wurde Vorsitzender Rudt betraut. Mit einem Hoch auf das Gedeihen des Verbandes wurde dann die Versammlung geschlossen.

Stettin. Am Dienstag, den 22. Oktober, tagte im Lokale des Herrn Kempfer unsere Generalversammlung. Zunächst wurde vom Schriftführer die Geschäftsordnung vorgelesen und darauf der Bericht der letzten Versammlung, welcher für richtig befunden wurde. Die vom Kassirer vorgelegte Abrechnung vom dritten Quartal wurde von den Revisoren für richtig bestätigt und dem Kassirer darauf Decharge erteilt. Ueber die „Arbeitslosenunterstützung“ wurde zur Tagesordnung übergegangen, und ein Antrag, zur Ausarbeitung dieser Sache eine Kommission zu wählen, abgelehnt. Im dritten Punkt, „Lokalfrage“, erklärte sich die Versammlung mit den Maßnahmen des Vorstandes einverstanden und wurde das Lokal des Herrn Weißberg, Bismarckstraße 10, als Verkehrslokal gewählt. Darauf wurde die Aufnahme von neuen Mitgliedern vorgenommen. Unter „Verschiedenem“ erklärte sich die Versammlung für Beibehaltung der Wanderversammlungen. Es wurde der Vorstand beauftragt, auf die nächste Tagesordnung zu setzen: „Bericht des Bibliothekars“. Der Antrag: Jede Generalversammlung der Zahlstelle Stettin muß ein „Zimmerer“ durch eine große Versammlungsanzeige bekannt gemacht werden, fand Annahme. Von einem Kameraden wurde angeregt, mehr auf Durchführung der Unfallverhütungs-Vorschriften zu achten. An die Kameraden wurde dann noch der Appell gerichtet, sich mehr an den Debatten zu beteiligen. Mit einem Hoch auf die fernere Ausbreitung des Verbandes erfolgte Schluß der von ungefähr 65 Mitgliedern besuchten Versammlung.

Baugewerbliches.

Nisiko der Bauarbeiter. Berlin. Schwer verunglückt ist am 17. Oktober der 36 Jahre alte Puzer Emil Günzel, der verheiratet ist und Schliemannstr. 19 wohnt. Er war auf dem Neubau Danzigerstr. 67 beschäftigt und arbeitete auf einem etwa 4 Meter hohen Gerüst. Dabei stürzte er seitwärts ab und fiel auf den gepflasterten Hof des Nebengrundstücks Nr. 66. Auf der Unfallstation II wurde ein Schädelbruch festgestellt.

Berlin, den 25. Oktober. Am Mittwoch lud der Steinkutscher Remdoer auf dem zweiten Hofe der Wegandrinstraße 110 Steine auf. Das Gebäude ist bereits bis zum vierten Stock vorgegründet. Aus dieser Höhe fiel plötzlich ein Mauerstein herab, so daß der gestroffene Mann mit einer schweren Verletzung zu Boden stürzte und bewußtlos liegen blieb. Remdoer wurde mit einem Krankenwagen in das städtische Krankenhaus am Urban gebracht und erlag bereits gestern Nachmittag um 5 Uhr seiner Verletzung. Der 48jährige Mann hinterläßt eine Frau und drei Kinder. — Die Arbeiter

an dem Bau klagen übrigens über eine erschreckende Häufigkeit von Unfällen. So wurde vor etwa vier Wochen die Frau des Maurerpokers Appel durch einen herabfallenden eisernen Träger schwer am Fuße verletzt; zwei andere Arbeiter erlitten ebenfalls derartige Verletzungen im Betriebe, daß sie im Krankenwagen nach der Unfallstation in der Wilhelmstraße gebracht werden mußten.

München, den 22. Oktober. Bei Entfernung der Gerüstbäume eines Neubaus an der Türkenstraße wurde am Samstag Abends ein Tagelöhner von den Stricken umwickelt, in die Höhe und dann zu Boden geschleudert. Er erlitt schwere Verletzungen am Rücken. — Bei einem Neubau an der Dultstraße quetschte sich Samstag Nachmittags beim Einlegen von Eisenschienen ein Maurer an der linken Hand drei Finger.

Sonneberg, den 23. Oktober. Im Neubau des Glasermeisters Wölz in der Friedrichstraße stürzte unser Kamerad Bofeder aus beträchtlicher Höhe herab und erlitt mehrere Verletzungen.

München, den 27. Oktober. Morgen findet die Richtfeier des 56 m hohen Thurmes des Ausstellungsgebäudes statt. Bei dem Aufbau desselben haben zwei Personen Weinbrüche erlitten.

Neubaueinsturz. Freitag, den 25. Oktober, stürzte in München ein Neubau ein, wobei vier Bauarbeiter um ihr Leben kamen. Wir entnehmen der „Münchener Post“ folgende Einzelheiten: Die Besitzerin des Hauses Nr. 35 in der Amalienstraße ließ an das Hauptgebäude einen Seitenflügel anbauen, derselbe war bereits bis zum vierten Stockwerke gediehen. Um den Anschluß an die Schwemmanalation herzustellen, wurde ein kurzer, schräglaufer Kanal gezogen. Durch die Kanalarbeiterarbeiten wurde nun anscheinend ein älteres Stück Mauer ohne genügende Vorsicht untergraben. Kurz, die Mauer begann zu schwanken und stürzte mit so heftigem Anpralle zusammen, daß der ganze Flügelbau davon erschüttert wurde und mit großem Getöse in sich selbst zusammenfiel und auch noch die anstößende Werkstätte des Nachbarhauses mitbegrub. Leider wurden hierbei auch vier Menschen unter dem riesigen Trümmerhaufen begraben, nämlich die Maurer Johann Essendorfer, Leonhard Zellner und die Kanalarbeiter Johann Forster und Joseph Schlamm, die beiden Letzteren verheiratet. Als bald nach dem Einsturz erschien die Feuerwehr, welche die Ausgrabungen übernahm und um 7/7 Uhr die erste Leiche, die des Kanalarbeiters Schlamm, bergen konnte. Das Schädeldach war ihm vollständig eingedrückt und der Unterleib aufgerissen. Nunmehr trafen auch 80 Mann des hiesigen Eisenbataillons unter Führung eines Sekondeleutnants ein, welche sofort energisch an die Bergungsarbeiten gingen. Bald wurde auch die zweite Leiche, die des Maurers Leonhard Zellner, gefunden. Derselbe scheint zwischen Balken eingeklemmt und mit Bauschutt überdeckt einen qualvollen Erstickenstod gefunden zu haben, da nur geringe äußere Verletzungen an ihm bemerkbar waren. Als Glück im Unglück muß es noch angesehen werden, daß der eben auf einer hohen Leiter arbeitende Maurer Auengrubler zuerst das Schwanken der Mauer bemerkte. Auf seinen Mahnruf flüchtete sich rasch wer noch flüchten konnte. Er selbst riß die Leiter, auf der er stand, zurück und ließ sich nach rückwärts fallen. Dies verlief gut, denn der Mann erlitt nur einige leichte Verletzungen und beteiligte sich selbst noch an den Ausgrabungsarbeiten, welche anfangs von den Arbeitern selbst begonnen wurden.

Inzwischen war es notwendig geworden, die Rückseite des Vordergebäudes zu stützen, da sie Hilfe zeigte und einzustürzen drohte, welche Arbeit kolossale Mühe und Schwierigkeit verursachte und großen Zeitaufwand beanspruchte. Gegen 10 Uhr wurde die dritte Leiche, die des Kanalarbeiters Joh. Forster, im Kanalschacht in halb sitzender und halb liegender Stellung zwischen Balken und Trümmern aufgefunden. Derselben war der Brustkorb eingedrückt. Die vierte Leiche, die des Maurers Joh. Essendorfer, konnte erst nach längerem Suchen aufgefunden werden. Derselben waren Kopf und Brustkorb eingedrückt und das Genick gebrochen. Damit waren die Bergungsarbeiten für gestern beendet.

Ueber die Ursache des Unglücks wird noch gesagt, daß das Baumaterial schlecht gewesen und im Zusammenhang mit der raschen Bauausführung die Schuld am Unglück trage. Hierüber wird die Untersuchung Aufklärung bringen, aber das muß für heute schon gesagt werden, daß auf keinen Fall der Bauleitung der Vorwurf größter Fahrlässigkeit erspart werden kann und daß die berufene Bauaufsichtsbehörde an diesem schweren Vorwurf redlich partizipieren wird.

Wie behutsam es auf den Bauten in Berlin zugeht. Der Polizeibericht meldet: Am 24. Oktober Morgens zertrümmerte eine von einem Neubau am Schiffbauerdamm auf den Bahnkörper der Stadtbahn fallende Klinkerplatte mehrere Scheiben in einem vorbeifahrenden Zuge. Durch die umherfliegenden Glassplitter wurden sechs in dem Wagen sitzende Personen mehr oder weniger verletzt.

Wie man die Schuldigen behandelt. Aus Köln a. Rh. wird geschrieben: Am 15. Juli stürzte an einem Neubau an der Melchiorstraße ein Gerüst, welches in einer Höhe von 2,50 m angebracht war, zusammen. Vier Arbeiter, welche auf demselben beschäftigt waren, stürzten auf die Kellerjoche und verletzten sich unerblich. Der Unfall war dadurch herbeigeführt worden, daß schlechtes Holz zu dem Gerüst verwendet worden war, namentlich ein Hebel, dessen Durchbrechen den Unfall veranlaßte,

war von sehr schlechter Beschaffenheit. Wegen fahrlässiger Körperverletzung erhielten der Schachtmeister Heinrich G. M. 30, der Maurermeister Wilhelm B. und der Bautechniker Wilhelm H. je M. 10 Geldbuße zuerkannt. Der erste Angeklagte hatte, trotzdem er die schlechte Beschaffenheit des Holzes kannte, das Gerüst mit demselben gebaut (Stand ihm denn anderes Material zur Verfügung? D. Red.), den beiden anderen war mehrfach vor dem Unfälle mitgeteilt worden, daß das Holz schlecht sei.

Zum Bauchwandel. In Schönberg bei Berlin hat die schon oft gekennzeichnete Bauwuth 72 Haussubstantionen in einem Jahre herbeigeführt. Vom 1. Oktober 1894 bis 1. Oktober 1895 sind nach den Eintragungen des für Schönberg bestellten gerichtlichen Verwalters 72 Wohnhäuser, und zwar fast durchweg Neubauten, zur Zwangsversteigerung gekommen, das sind, da bis Ende 1894 in jedem Jahre durchschnittlich 100 Neubauten entstanden sind, etwa 75 vom Hundert. Rechnet man hierzu noch alle Bauten, die zwar nicht zum gerichtlichen Zwangsverkauf gekommen, jedoch wegen Mittellosigkeit der Bauunternehmer „freiändig“ verkauft, d. h. „verschoben“ worden sind, bis in die dritte und vierte, ja häufig fünfte und sechste Hand, so kann man sich einen Begriff davon machen, wie viele von den 100 Bauten als mit hinreichenden Mitteln ausgeführt übrig bleiben. Die Gemeindeverwaltung will keine weiteren neuen Straßen mehr ausschließen, insolge dessen sind im Laufe dieses Jahres kaum für ein Duzend neuer Wohngebäude Konzeptionen nachgefragt worden.

Eine Episode aus dem Berliner Bauchwandel kam wiederum in einer Verhandlung zur Sprache, welche vor der neunten Strafkammer des Landgerichts I stattfand. Der Polier Franz Wesenik und der Arbeiter Robert Steinfels hatten sich wegen Diebstahls zu verantworten. Sie hatten auf einem Neubau in der Subenesstraße gearbeitet, der Arbeitgeber war aber nicht im Stande, ihnen den Lohn zu zahlen. Wesenik hatte gegen M. 100, Steinfels gegen M. 60 zu fordern. Da sie das Geld zum Lebensunterhalt gebrauchten, griffen sie zur Selbsthilfe. In der Nacht zum 9. April holten sie aus dem Bau 27 Fensterflügel fort, die noch nicht eingesezt waren. Die Fenster haben sie verpfändet, sich aber nur gegen M. 40 geben lassen, die sie sich getheilt haben. In der Frühe des folgenden Morgens haben sie dann der Polizei selbst Anzeige von ihrer Handlung gemacht. Als Zeuge trat der Fuhr- und Bauberr Wotchkowski auf. Er gab auf Befragen an, daß er das fragliche Grundstück für M. 48 000 gekauft, aber nur M. 1 000 angezahlt habe; zu dieser Anzahlung habe er sich noch M. 600 geliehen. Der Vorsitzende hielt es für recht beziehend, daß man in Berlin mit einem Kapital von M. 400 Bauunternehmer werden könne. (Wir sind der Ansicht, daß dies gar nicht vorzukommen könnte, wenn nicht die eigentlichen Bauchwandler, die Baustellen-Spekulanten, solche Habentia gebrauchten. D. Red.) — Der Staatsanwalt veranlaßte nicht, daß den beiden Angeklagten Milderungsgründe im weitesten Umfange zur Seite ständen; er hielt aber einen Diebstahl vorliegend und beantragte eine Gefängnisstrafe von je einem Tage. Der Gerichtshof kam aber zu einem freisprechenden Urtheil, denn wie aus der Anzeige hervorgehe, welche von den Angeklagten selbst bei der Polizei gemacht worden sei, hätten dieselben nicht das Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit ihrer Handlungsweise gehabt.

Wer liefert die billigsten Arbeiterknochen? Das Bürgermeisteramt in Ehrenbreitenstein hat die Ausführung von Rohrlegearbeiten zu einer Wasserleitung ausgeschrieben, und am 10. Oktober folgende darauf eingegangenen Offerten veröffentlicht: Chr. Harbt M. 4723,96, A. Stockhausen 5041,60, Paul Nießen 5455,40, Heinrich Frein, Altenkirchen 6122,26, F. W. Vangenbach 6553,20, Ditsch & Co. 6916,60, Georg Schmidt 6931,90, C. A. Eckert 7368,40, Niedermeyer & Göbe, Stettin, 7493,30, Franz Scherer, Aischaffenburg 8026,36, Ed. Körner 8628,33, Joh. Eiters, Cresfeld, 8901,80, P. Pictet, Darmstadt, 8955, —, Johann West, Arenberg, 10735,30. Es handelt sich hierbei thatächlich nur um die Lieferung der Arbeiter.

Zu welchen Vorkommnissen und Skandalgeschichten das Submissionswesen führt. Der „Schwab. Tagwacht“ wird aus Tullingen geschrieben: Die Erdarbeiten der hiesigen Wasserleitung wurden im Afford an den minderbietenden Unternehmer Schneckenburger vergeben. Schon anfangs wurde bemerkbar, daß die Sache nicht ganz glatt von Statten ging, denn es wurden niedrige Löhne bezahlt und die Arbeiter (meistens Italiener) zogen es vor, anderweitig Arbeit zu suchen. Doch gelang es dem Unternehmer wieder, Leute herbeizuziehen, und die Arbeit ging dann auch rasch von Statten, bis am Samstag das Unerwartete eintrat, daß der Unternehmer nicht mehr in der Lage war, den schon drei Wochen rückständigen Lohn auszubezahlen. Die Arbeiter aber verlangten ihr Geld, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können. Am Montag wurden die Arbeiter bei der Behörde vorstellig und diese beschloß, die von dem Unternehmer gestellte Kaution zur Auszahlung des Arbeitslohnes zu verwenden. Die Kaution war aber lange nicht hinreichend, um den Arbeitern ihren sauer verdienten Lohn auszuhändigen, sie erhielten nur 40 pSt., d. h. bei einem Tagelohn von M. 3 nur M. 1,20.

Als einen guten Ersatz für Holzschrauben, so theilt das Patentbureau Rich. Lüders in Oßlich mit, bringt die Amerikanische Schrauben-Kompagnie einen schraubenähnlichen Gegenstand in den Handel, welcher wie ein

Nagel in das Holz eingetrieben werden kann und mindestens ebenso fest hält wie eine solid eingeschraubte Holzschraube. Bei der heutigen Konkurrenz ist es unvermeidlich, daß Holzschrauben, statt sie solid mit dem Schraubenzieher einzubringen, mittelst eines Hammers in das Holz eingetrieben werden. Beim Eintreiben einer solchen Holzschraube wird die umliegende Holzmasse vollständig zerfetzt und zerrissen, so daß das Schraubengewinde in keinem gesunden Stück Holz nach dem Eintreiben sich befindet. Der neue von der Amerikanischen Schraubentumpagne in den Handel gebrachte Schraubennagel zeigt im Allgemeinen die Form einer Schraube, doch ist der Kopf nicht gespalten, sondern nur mit einem nicht durchgeführten Schlitze versehen. Die nagelförmig gehaltene Spitze geht in ein mehrschichtiges, äußerst feines Gewinde über, welches in derselben Länge wie bei Holzschrauben eingeschnitten ist. Treibt man einen derartigen Schraubennagel in das Holz, so dreht er sich in Folge seiner großen Steigung bei jedem Schläge des Hammers und wird so indirekt in das Holz eingedreht, es können sich also die Schraubengänge fest in das Holz hineindrehen, wodurch mindestens die Festigkeit wie bei gewöhnlichen Schrauben erzielt wird. — Daß ein solcher Nagel besser als eine nur eingeschlagene Holzschraube ist, kann keinem Zweifel unterliegen, daß derselbe aber „guten Ersatz für Holzschrauben“ ganz allgemein bilden soll, leuchtet uns nicht recht ein.

Sozialpolitisches.

Die französischen Regierungsmänner thun ihr Möglichstes, um dem Volke die Ueberzeugung beizubringen, daß sie sich als die Kommiss der französischen Kapitalistenklasse betrachten. Die sozialistischen Gemeinderäte im Allgemeinen und derjenige von Roubaix im Besonderen werden von der Regierung auf jede Weise diskantirt. Das Neueste auf diesem Gebiete ist, daß der Beschluß des Roubaizer Gemeinderaths, zu Gunsten der armen Bevölkerung, die durch die lehtjährige Feuersbrunst im städtischen Pfandbleihaus großen Schaden erlitten hatte, eine Lotterie mit dem Ertrage von Frs. 160000 zu veranstalten, durch den Minister des Innern aufgehoben wurde. Die Regierung will eben den Wählern zeigen, daß sie auf keine Vergünstigungen rechnen dürfen, so lange sie sozialistische Gemeinderäte wählen. Helfen wird es ihr nichts. — Weiter hat die Regierung dem Beschlusse des Pariser Gemeinderaths auf Bewilligung von Frs. 20000 für die Ausständigen in Carmaux die Bewilligung verweigert. Gegen die Bewilligung von 75 Millionen zum Raubzuge nach Madagaskar hatte die Regierung nichts einzuwenden.

Gewerkschaftliches und Lohnbewegung.

Abrechnung des Vertrauensmannes des Verbandes der Zimmerer und verw. Berufsge nossen in Dresden vom dritten Quartal 1895. Einnahme: Bestand vom vorigen Quartal M. 67,61, für 3 Eintrittsmarken à M. 1,50 M. 4,50, 78 Eintrittsmarken à 50 $\frac{1}{2}$ M. 39,—, 4159 Beitragsmarken à 20 $\frac{1}{2}$ M. 831,80, 84 Beitragsmarken à 10 $\frac{1}{2}$ M. 8,40, 968 Kolportagemarken M. 96,80, 121 Marken à 10 $\frac{1}{2}$ Extrasteuer M. 12,10, ein Duplikat 25 $\frac{1}{2}$; Summa M. 1060,46, ab Ausgabe M. 1002,22, bleibt Bestand M. 58,24. Ausgabe: Für Kolportage M. 102,38, an den Vertrauensmann der Zimmerer Dresdens M. 150,—, an Kluge für Druckfachen M. 11,50, an das Agitationscomité der Zimmerer Sachsens M. 75,—, für Inzerate im „Zimmerer“ M. 4,—, an die Hauptkasse gesandt M. 588,78, 5 pSt. persönlich M. 49,62, für Porto und Schreibmaterial M. 10,44, Veräumnis und sonstige Ausgaben M. 10,50; Summa M. 1002,22. Zahl der Mitglieder: 400. Der Vertrauensmann: H. Dehmichen. Für die Richtigkeit die Revisoren: R. Länger, W. Pfeifer.

Die Polizei im Bunde mit dem Unternehmertum. Aus Harburg wird geschrieben: Die hiesige Polizeibehörde erläßt folgende Bekanntmachung: „Anlässlich des Streiks der Maurer im Baugeschäfte der Firma A. W. Wiegels hier selbst sind verschiedentlich von auswärtig zugereiste Maurer, welche in dem genannten Geschäfte zur Arbeit angenommen waren oder um solche nachsuchen wollten, von hiesigen Maurern bedroht oder beleidigt worden. Es wird daher auf der Strafe vor dem Staatsbahnhofs, sowie auf dem Dampfschiffswege und der Blohmstraße der Aufenthalt solcher Personen, welche um Arbeit in dem genannten Baugeschäfte nachsuchende oder von demselben zur Arbeit angenommene und dieser nachgehende Maurer von der Arbeit zurückzuhalten suchen, ferner polizeilich nicht gebuldet werden.“ Wir können nicht den geringsten berechtigten Anlaß zu einem derartigen polizeilichen Vorgehen erblicken, bemerkt hierzu das „Hamd. Echo“. Ist es Thatsache, daß Maurer, die bei Wiegels in Arbeit treten wollten, durch Ausständige bedroht oder beleidigt worden sind, so hat die Polizei ja zweifellos die Berechtigung, gegen die Bedrohler einzuschreiten und die Namen der Beleidiger feststellen zu lassen. Was aber in aller Welt giebt der Polizei die Berechtigung, Leuten den Aufenthalt vor dem Staatsbahnhofs, auf dem Dampfschiffswege und der Blohmstraße zu verbieten, die in durchaus gesetzmäßiger Weise etwa eintreffende fremde Maurer, welche ja möglicherweise betreffs der bei Wiegels herrschenden Verhältnisse von den Wiegels'schen Agenten belogen worden sein können, über die Sachlage aufzuklären versuchen? Da, wo der Kampf zwischen Arbeiter und Unternehmer sich in durchaus gesetlicher Weise vollzieht, hat die Polizei nichts verloren und folglich auch nichts zu suchen. Kein Gesetz aber verbietet es den in einem Kampfe mit dem

Unternehmertum begriffenen Arbeitern, ihre sich in Unkenntnis der thatsächlichen Verhältnisse befindlichen Kollegen aufzuklären und den Versuch zu machen, sie von ihrer Absicht, bei einem der belämpften Unternehmerr Arbeit anzunehmen, zurückzuhalten. Diese Aufklärungsarbeit ist ein gutes Recht der Arbeiter, das sie gesetzmäßig ausüben können sowohl am Staatsbahnhofs wie am Dampfschiffswege in Harburg und überall im Deutschen Reich. Die Polizei aber nimmt ihnen durch ihren Ukas dieses Recht und erweckt dadurch den Anschein, daß sie sich in ungesetzlicher Weise in den Kampf zwischen Unternehmer und Arbeiter zu Gunsten der Ersteren einmischt. Ob das ihrem Ansehen als unparteiische Hüterin der Gesetze vorteilhaft ist, wollen wir nicht entscheiden. Der Streik ist übrigens zu Gunsten der Maurer beendet.

Ein Glöcknerstreik. Die Glöckner der Kaiser Friedrich-Gedächtniskirche in Berlin befinden sich seit einigen Tagen im Streik. Die Sache verhält sich so: Ende September wurden vom Küster der Kirche, Zimm, sieben Mann, wie verlautet, provisorisch engagirt, welche als Glöckner in dem heiligen Bau wirken sollten. Eine feste Einstellung dieser Arbeiter scheiterte an dem Geldpunkt. Den sieben Leuten zusammen wurde nämlich für die Zeit vom 1. Oktober dieses bis zum 30. September nächsten Jahres die Summe von M. 200 im Namen der Gemeinde angeboten. Dies schien den Arbeitern eine ungemein niedrige Entlohnung; es hieß aber, daß die Gemeinde nicht sehr reich sei und daher sparlam mit den Gehältern umgehen müsse. Bei allem guten Willen schienen den neuen Glöcknern die M. 200 aber doch gar zu ungenügend; sie rechneten aus, daß sie im Jahre mindestens 184 mal läuten müßten und daß daher auf das jedesmalige Verrichten dieser Arbeit pro Mann gerade 15 $\frac{1}{2}$ kämen. Hierin seien außerordentliche Beschäftigungen, wie Konfirmationsläuten zc., garnicht einbegriffen; auch kam auf die Glöckner noch die Verpflichtung, die Uhr aufzugiehen und am Sonntag die Betglocke anzuschlagen. Es sei bemerkt, daß das Glockenläuten eine sehr anstrengende Arbeit ist; nach dem Probelläuten, welches in der Kirche fünfmal veranstaltet wurde, waren die Arbeiter am ganzen Körper in Schweiß gebadet. Einmüthig bekundete sich unter ihnen daher die Ansicht, daß für den gebotenen Lohn die Arbeit unmöglich geleistet werden könne und daß die erforderlichen Schritte zur Erzielung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen zu unternehmen seien. Im Auftrage der Uebrigen gingen am Mittwoch voriger Woche vier Glöckner nach der Wohnung des Predigers Hagenau, Händelstraße 14. Drei von ihnen warteten im Flur, während der Oberglöckner in's Amtszimmer trat. Die Unterhandlung dauerte nur wenige Minuten; die drei Draußenstehenden vernahmen plötzlich, daß eine starke Faust mehrere Male auf eine Tischplatte schlug, und hörten dann den Mann Gottes mit lauter Stimme rufen: „Nein, nein, daraus wird nichts, wenn Sie nicht läuten wollen, kündigen Sie am 1. Januar, sonst wird überhaupt nicht geläutet!“ Gleich darauf kam der Oberglöckner zu seinen Kollegen zurück, und draußen vernahmen diese dann, daß der Prediger es gewesen sei, der so stark auf den Tisch geschlagen habe. Diese Kraftäußerung sei vor sich gegangen, als der Geistliche vernommen habe, daß die Glöckner pro Mann M. 2 für den Sonntag und 50 $\frac{1}{2}$ für den Wochentag zu fordern gedächten, auf eigene Verantwortung hin hätte er, der Oberglöckner, diese Forderung dann auf M. 1,50 für den Sonntag ermäßigt. Aber auch darauf habe der Prediger nicht eingehen wollen; die Rücksprache sei sofort von ihm in barschem Tone abgebrochen worden.

Wie der „Vorwärts“ mittheilt, sollen neulich vier Maurer und drei Zimmerer die Glocken gezogen haben. Die braven Leute mußten an dem Tage auch sonstige Hilfsleistungen in der Kirche verrichten und haben hierfür den gewöhnlichen Tagelohn erhalten. — Besser wäre es gewesen, diese Maurer und Zimmerleute hätten die Hände aus dem Spiel gelassen, so müssen sie den Vorwurf hinnehmen, daß sie Streikbrecher gespielt haben.

Berlin. Am 18. Oktober beschloß eine außerordentliche Verammlung der Delegirten der Berliner Gewerkschaftskommission: Die Streiks müssen in Zukunft vorher bei der Kommission angemeldet und von ihr sanktionirt werden. Gewerkschaften dürfen Ansuchen bei anderen Gewerkschaften nur durch Vermittelung der Gewerkschaftskommission aufnehmen, wofür die Kommission die Garantie übernimmt. Partielle Streiks sind von der betreffenden Gewerkschaft allein durchzuführen; erst wenn sie größere Dimensionen annehmen, tritt die Kommission ein. Die Unterstützung hört auf, sobald die Gewerkschaftskommission den Streik als aussichtslos erklärt hat. — Damit wäre das „Prinzip“ der freien Vereinigungen abgethan.

Der Leipziger Maurerstreik war durch Vermittelung des Gewerbegerichts als Einigungsamt u. A. auf der Grundlage beigelegt worden, daß die Unternehmer von Anfang Oktober an 43 $\frac{1}{2}$ Mindeststundenlohn zahlen sollten. Die Maurer haben nun durch eine Umstape die erfreuliche Thatsache ermittelt, daß diese Abmachung im Wesentlichen respektirt worden ist. Von 1077 Gehülften bekamen 741 Mann 43 $\frac{1}{2}$, 104 einen höheren Stundenlohn und nur 22 hatten weniger Lohn, nämlich 42, 40 und 38 $\frac{1}{2}$. Der Streik hat M. 16597 gekostet, M. 18910 kamen ein, so daß dem Unterstützungsfonds der Maurer ein ansehnlicher Ueberschuß überwiesen werden konnte.

Polizeiliches und Gerichtliches.

Robler Arbeitgeber. Am 14. d. M. wurde in Köln in einem großen Krankenkassenbeitrags-Prozess, dessen Verhandlungen vier Tage dauerten, das Urtheil gesprochen. Der Bauunternehmer Peter Streifler und dessen Buchhalter Aug. Deder waren beschuldigt, in den Jahren 1889 bis 1891 gemeinschaftlich in der Absicht, dem ersten Angeklagten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen der hiesigen Ortskrankenkasse und der Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Vereinsgenossenschaft durch falsche Vorspiegelungen geschädigt zu haben. Der erste Angeklagte soll außerdem bei ihm beschäftigten Arbeitern Krankenkassenbeiträge abgezogen, aber nicht an die Ortskrankenkasse abgeliefert haben. Die beiden Angeklagten wurden des gemeinschaftlich verübten Betruges für schuldig befunden; es wurden jedoch so viele Milderungsgründe angenommen, daß es das Gericht bei einer Geldbuße bewenden ließ. Bauunternehmer Streifler wurde zu M. 1500 Geldbuße, der Buchhalter Deder zu einer solchen von M. 500 verurtheilt. Da für je M. 10 Geldstrafe ein Tag Haft angesetzt war, wurde die Strafe des Buchhalters Deder durch die erlittene Vorhaft für verbüßt erklärt.

Das Schöffengericht in Hof hat den dortigen Vertrauensmann der auf der Grundlage der losen Zentralfisation beruhenden Organisation der Steinarbeiter Deutschlands zu M. 3 Strafe verurtheilt, weil diese Organisation ein Verein sei, der Vorsteher und Satzungen habe und deshalb nach Art. 12 des bayerischen Vereinsgesetzes der Anmeldepflicht unterläge. Der Vertrauensmann wurde als Vorsteher für Hof betrachtet, und daß die Organisation Satzungen habe, folgte das Gericht daraus, daß über die geleisteten freiwilligen Beiträge Quittungsbücher ausgegeben worden sind. Gegen das Urtheil wird Berufung eingelegt. Wir wollen hoffen, daß auf diesem Wege das Urtheil umgestoßen wird; im Uebrigen zeigt der Vorgang aber, daß die Vertrauensmänner-Zentralfisationen nicht so unantastbar sind als die Wortführer derselben glauben machen wollen.

Moderne Rechtsprechung. Aus Marburg wird berichtet: Wertwürdige Verschiederheiten zeigen manche Gerichtsentscheidungen über ganz gleichartige Vergehen, die dem Laien nicht ohne Weiteres verständlich sind. Kürzlich wurden von dem hiesigen Schöffengerichte zwei Knechte wegen allerdings sehr brutaler Mißhandlungen eines sibirischen Pferdes zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt; der Anwalt fand sogar die Strafe zu niedrig und legte Berufung ein. Wegen verwandter Vergehen hatte sich der Premierlieutenant a. D. Grimm, Sohn des verstorbenen, langjährigen, konservativen Marburger Reichs- und Landtagsabgeordneten, weiland Vizepräsidenten des Reichstags, vor dem Schöffengerichte zu verantworten. Durch die Händinnen des Herrn waren verschiedene Hunde auf sein Grundstück gelockt worden. Einen Hund erschöß er und wurde deshalb vor drei Wochen wegen Sachbeschädigung zu sechs Mark Geldstrafe verurtheilt. Heute stand er wieder vor Gericht. Er hatte einen Kegel so zwischen Thür und Angel geklemmt, daß dem Thiere der Mastdarm mehrere Zentimeter herausdrang. Grimm hielt das Thier in dieser Lage einige Zeit fest, um ihm das Wiederkommen zu verhindern. Der Diener G's, der diese Mißhandlungen nicht mehr mit ansehen konnte, lief aus dem Dienst und erscheint als Belastungszeuge. Die frühere Köchin des G. hatte denselben Thatbestand in kommissarischer Vernehmung erzählt. Auch hier ging die Anklage nur auf Sachbeschädigung; erst als die Details der Mißhandlung immer deutlicher hervortraten, stellte schließlich der Anwalt den Antrag aus § 360, Ziffer 13, und beantragte M. 15 Geldstrafe. Das Gericht erkannte wegen „roher Mißhandlung eines Thieres in Aergerniß erregender Weise“ auf — 5 Mark Geldstrafe. Die Mißhandlungen wurden im ganzen Umfange als erwiesen betrachtet, dem Grimm aber seine hochgradige Erregung als Milderungsgrund angerechnet. — In derselben Schöffengerichtssitzung wurde ein Töpfergefelde, der infolge eines Lohnabzuges in hochgradiger Erregung gerathen und aus Rache einen Ofen zertrümmert hatte, wegen Sachbeschädigung zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Arbeiterversicherung.

Reichs-Versicherungsamt. Unfall infolge einer Spielerei oder Betriebsunfall? Der Anstreicherlehrling Kamper hatte bei der Aufstellung eines Gerüstes zu helfen. Er und ein anderer Lehrling griffen denn auch thätig zu; als aber plötzlich unter dem Gerüst hervor ein Mäuslein sprang, hatten sie nichts Eiligeres zu thun, als dem Thierchen nach dem Leben zu trachten. Bei dem darauf verwandten übergroßen Eifer ließ der eine der jungen Leute jede Vorsicht bei Seite und schlug unversehens dem Kamper mit einer Stange ein Auge aus. Die hessen-nassauische Baugewerks-Vereinsgenossenschaft wies den Rentenanspruch des Arbeiters mit der Begründung zurück, daß hier kein Betriebsunfall vorliege, sondern ein infolge einer Spielerei entstandener Unfall, den sie also nicht zu entschädigen habe. Das Schiedsgericht erkannte im selben Sinne, während vom Reichs-Versicherungsamt der Rekurs des Klägers für begründet erachtet wurde. Die Gründe dafür waren: Durch die Unfallversicherungsgesetze hätten die Arbeiter auch gegen Gefahren sicher gestellt werden sollen, die der Verkehr zahlreicher Personen an einer Betriebsstätte in Verbindung mit muthwilligem oder fahrlässigem Handeln einzelner Mitarbeiter im Gefolge hat. Hierhin seien

namentlich die Fälle zu rechnen, in denen ein Arbeiter dem anderen anlässlich einer Spielerei, Rederei oder auch von Schlägereien Verletzungen zufügt, deren Entziehung oder doch deren Schwere durch Einrichtungen des Betriebes wesentlich mit bedingt sind. Der Unfall habe sich nun örtlich und zeitlich im Betriebe ereignet. Für erheblich wurde auch die Thatsache angesehen, daß der verhängnisvolle Schlag mit einer Stange ausgeführt worden sei, welche als Betriebsinstrument angesehen wurde.

Auch eine Blüthe der „Sozialreform“. Neben den verschiedenen Einrichtungen der Berufsvereinigungen, ihre gesetzlichen Pflichten auf das Mindestmaß zu reduzieren, als da sind: Vertrauensärzte, Rentenquetschen etc., hat sich in den letzten Tagen noch ein neues Unternehmen gebildet, das bei einer Reihe von Berufsvereinigungen vorausichtlich großen Anklang finden wird. Die Art dieses Unternehmens ergibt sich aus einem der Berufsvereinigungen zugegangenen Zirkular folgenden Inhalts: Gustav Krosch & Co., Danzig, den 15. Okt. 1895.

Nachdem das Unfallversicherungsgesetz nunmehr seit zehn Jahren seine segensreiche Wirkung über die arbeitende Bevölkerung ausgeübt hat, haben sich jedoch inzwischen für die einzelnen Berufsvereinigungen mit Bezug auf die immer mehr zu Tage tretende Simulation der Rentenempfänger dahin Mißstände gezeigt, daß Arbeiter nach ihrem Rentenempfang den bisher innegehabten Wohnsitz verlassen und weitab ihren Wohnsitz wählen, um sich der Kontrolle ihrer Berufsvereinigungen zu entziehen. Wenn nun dieser Benefiziat inzwischen einen größeren Theil seiner Erwerbsfähigkeit zurückerhalten hat, so bleibt jedoch der betreffende Vorstand hiervon ohne Kenntniß und der Empfänger bleibt im Vollgenusse seiner ihm einmal bewilligten Rente, ohne hierauf Anspruch zu haben.

Unterzeichnete haben, vorläufig für die Provinzen Westpreußen, Ostpreußen und Pommern, später, wenn das Unternehmen Anklang findet, auch für die Mark und Posen hieselbst ein Institut gegründet, welches sich in gewissenhafter Weise zur Aufgabe stellt, im Auftrage der geehrten Genossenschafts- resp. Sektionsvorstände dergleichen Rentner unter Kontrolle zu stellen und zu berichten, sobald eine Besserung in der Erwerbskraft nach dem Urtheil eines bewährten Arztes eingetreten ist.

Das Institut stellt sehr ergebenst anheim, in derartigen Fällen sich vertrauensvoll unter Einbindung des betreffenden Altensüßes an uns zu wenden, damit hier von den Vorgängen Kenntniß genommen und dem nächstwohnenden Krelephysikus Bericht erstattet werden kann, nöthigenfalls soll auf besonderes Verlangen der Verletzte auch persönlich besucht und dem Vorstände vom Ausfall dieser Untersuchung, sowie von der erlangten Kenntniß über seinen jetzigen Verstand der genaueste und wahrheitsgetreueste Bericht sofort zugestellt werden.

Die entstehenden Reisekosten, sowie sämtliche Ausgaben sollen auf das Nothwendigste beschränkt bleiben und kann die verehrliche Berufsvereinigungen gewiß sein, daß Wohlthätigkeit durch Aufwendung dieser Kosten keine unnützen Ausgaben sich gemacht haben werde.

Wir gestatten uns jedoch, an dieser Stelle zu betonen, daß die uns gestellte Aufgabe durchaus nicht als ein Spionir- oder Denunziationsystem aufzufassen ist, vielmehr wollen wir jeder Partei Wahrheit und Aufrichtigkeit nach bestem Wissen entgegenbringen und jede uns vertrauensvoll übertragene Angelegenheit sachgemäß erledigen. Hochachtungsvoll

Gustav Krosch & Co.,
Asssekuranz-General-Bevollmächtigte.

Es ist nicht ganz unwahrscheinlich, daß Berufsvereinigungen mit solchen Instituten in Verbindung treten; es ist daher zu empfehlen, daß alle Arbeiter, die von Individuen derselben beachtet werden, „feste um sich hauen“. Wenn dabei ein Stück Nase oder einige Ohr-Läppchen verloren gehen, so schadet das nicht sehr viel.

Literarisches.

Das Protokoll über die Verhandlungen des **Breslauer Parteitages** ist erschienen. Verlag des „Vorwärts“, Berlin SW, Benthstraße 2; zu beziehen durch alle Kolporteurs der Parteiblätter. Preis 30 \mathcal{M} . Bei direktem Bezuge außerdem 10 \mathcal{M} Porto.

Um das Protokoll als Nachschlagebuch dauernd benutzen zu können, hat die Verlagsbuchhandlung gebundene Protokolle zu 50 \mathcal{M} in beschränkter Anzahl fertigstellen lassen.

Die Verhandlungen über das Agrarprogramm machen den Breslauer Parteitag zu einem der bedeutungsvollsten der Partei und da diese Verhandlungen im Protokoll besonders ausführlich wiedergegeben sind, so wird das diesjährige Protokoll ganz besondere Beachtung finden. Im Anhang sind die verschiedenen Vorschläge der Agrarkommission im Wortlaute nebst der Frankfurter Resolution beigefügt, so daß das gesammte Material hier zusammengefaßt ist.

Berichtungs-Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik werden Berichtungs-Anzeigen bis zu 3 Zeilen Raum unentgeltlich aufgenommen.)

- Ahrensöfel.** Sonntag, den 10. November.
- Altenburg.** Sonntag, den 10. November, Abends 8 Uhr, im „Goldenen Löwen“, Baurigergasse.
- Berlin.** Sonntag, den 3. November, Vorm. 10 1/2 Uhr, Annenstraße 16.

- Böhm.** Sonntag, den 10. November, Nachm. 4 Uhr, in der „Germaniahalle“.
- Braunschweig.** Donnerstag, den 7. November, bei Everling, Dohlschlagern 40.
- Cassel.** Mittwoch, den 6. November, bei Wittrock in der Schöfergasse.
- Celle.** Mittwoch, den 6. November.
- Charlottenburg.** Dienstag, den 5. November, bei Krause, Bismarckstraße 74.
- Cuxhaven.** Sonntag, den 10. November, Nachmittags 3 Uhr, bei Wittwe Fier in Nigebüttel.
- Cottbus.** Mittwoch, den 6. November, bei Lehninger am Schloßplatz.
- Danzig.** Dienstag, den 12. November, im Verbandslokal, Breitegasse 42.
- Elbing.** Sonnabend, den 9. November, Abds. 8 1/2 Uhr, im „Kaisergarten“.
- Glücksborn.** Sonntag, den 10. November.
- Offen.** Sonntag, den 10. November, Steelerstraße 10.
- Flensburg.** Mittwoch, den 6. November, Abends 7 1/2 Uhr, bei Wittwe Jost, Fischergasse.
- Frankfurt a. O.** Dienstag, den 5. November, Abends 8 Uhr, im „Vorwärts“.
- Hamburg.** Dienstag, den 5. November, Abends 8 Uhr, im „Engl. Livoli“, St. Georg, Kirchenallee.
- Hannover.** Dienstag, den 12. November, in Boldie's Restaurant, Neuestraße 27.
- Harburg.** Dienstag, den 5. November, bei Lüssenhopp, Bergstraße 7.
- Hildesheim.** Dienstag, den 12. November, Abends 8 Uhr, bei Mische.
- Saynau.** Sonntag, den 3. November, Nachmittags 3 Uhr, im „Goldenen Löwen“, Liegnitzerstraße.
- Tschech.** Mittwoch, den 6. November.
- Königsberg.** Montag, den 4. November, Abends 7 Uhr, auf der Herberge, Magisterstraße 45.
- Lehe-Geestemünde.** Sonntag, den 10. November, bei Wädger in Lehe.
- Lübeck.** Dienstag, den 5. November, Abends 8 1/2 Uhr, bei Sparmann, Hundestr. 101.
- Lüneburg.** Sonnabend, den 2. November, Abends 8 1/2 Uhr, auf der Herberge.
- Münster i. W.** Dienstag, den 5. November, Abends 8 Uhr, bei Brinkmann, Klosterstr. 82.
- Nürnberg.** Sonntag, den 3. November, Nachmittags 3 1/2 Uhr, im „König von England“.
- Neudöbburg.** Dienstag, den 5. November, Abends 8 Uhr, bei Pittack.
- Rixdorf.** Sonntag, den 10. November, bei Schütze, Handjerystr. 7.
- Sangerhausen.** Mittwoch, den 6. November, Abends 8 Uhr, bei Wolf Mann.
- Spremberg.** Dienstag, den 5. Novbr., bei P. Schneider.
- Steinbek.** Sonntag, den 10. November, Nachmittags 4 Uhr, im Verbandslokal.
- Wilhelmshaven.** Freitag, den 8. November, Abends 8 Uhr, bei Heilmann in Bant, „Zur Arche“.
- Wittenberge.** Mittwoch, den 6. November, Abends 8 Uhr, auf der Herberge.

Briefkasten der Redaktion.

* Dieser Nummer liegt das „Correspondenzblatt“ der Generalkommission für die Lokalvorstände respektive Vertrauensleute bei.

Anzeigen.

(Laut Beschluß der Generalversammlung wird den Anzeigen der Kostenpreis in Klammern beigebrucht. Wir ersuchen nun, ohne weitere Aufforderung das Geld in Briefmarken unter der Adresse A. Bringmann, Hamburg-Barmbeck, Fehlerstraße 28, 1. St., einzusenden. Von Zeit zu Zeit werden wir dann öffentlich darüber quittiren; dadurch werden ganz erhebliche Unkosten und auch ein groß Theil Arbeit gespart.)

Verlag von V. F. Voigt in Weimar.

Das A-B-C des
Zimmermanns
oder
die ersten Begriffe der Zimmerkunst für Lehrlinge und angehende Gesellen dieses Gewerbes.
Zweite gänzlich neu bearbeitete Auflage
von Hertel's A-B-C des Zimmermanns, herausgegeben von
O. Keller, Architekt,
Direktor der städtischen Baugewerkschule zu Hofheim (Sachsen).
Mit 12 Figurentafeln.
1895. H. 4. Geh. 2 Mark 50 Pfg.
Vorräthig:
in allen Buchhandlungen.

Genossen!

Kauft nur den „Bleistift „Solidarität“ von Jean Bloß, Stein bei Nürnberg.

Zimmerer Dresdens!
Mittwoch, den 6. November, Abds. 8 Uhr:
Öffentliche Zimmerer-Versammlung
im Saale des
Volksbildungs-Vereins, Schöffergasse 23, I.
Tagesordnung:

1. Bericht der Gewerbegerichts-Beisitzer, sowie des Vertrauensmannes der Einzelmitglieder des Verbandes.
 2. Gewerkschaftliches.
- Um recht zahlreiches und pünktliches Erscheinen ersucht
[M. 1,60] **Der Vertrauensmann.**

Verkehrslöfale, Herbergen usw.

- Berlin. N.** Chr. Hilgenfeld, Bergstr. 60, Restauration, Arbeitsvermittlung und Zahlstelle der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer.
- W. Pippke, Markusstraße 14, Eingang Grünerweg, Arbeitsvermittlung. Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse der Zimmerer.
- August Paulsch, W., Kuhlstraße Nr. 36, Arbeitsvermittlung und Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse der Zimmerer.
- Julius Raumann, S., Blücherstr. 42, Restauration und Arbeitsvermittlung für Zimmerer.
- Bergeck.** Zentralherberge und Verkehrslöfale bei Joh. Bez, Löpferwiese 8.
- Breslau.** Verkehrslöfale und Zahlstelle des Verbandes und der Zentral-Krankenkasse: Oberstr. 3, „Grüner Hirsch“. Zentralherberge „In den drei Tauben“, Neumarkt 8.
- Charlottenburg.** Jeden Dienstag nach dem 1. und 15. jedes Monats: Versammlung. Verkehrslöfale sowie Zahlstelle der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer beim Kameraden H. Krause, Bismarckstr. 74.
- Danzig.** Verkehrslöfale u. Zahlstelle des Verbandes Breitegasse 42. Alle 14 Tage Versamml. der Zahlstelle des Verbandes und der Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse.
- Dresden.** Verkehrslöfale und Herberge: „Gasthof zum goldenen Faß“, Münzgasse 3. Jeden Sonnabend: Zahlstelle des Verbandes, 2. Bezirk.
- Zehl's Restaurant, Mittelstraße 6. Jeden Sonnabend: Zahlstelle des Verbandes, 1. Bezirk, sowie der Zentral-Krankenkasse, Zahlstelle I.
- Zimmermann's Restaurant, Schönbrunnstr. 1. Jeden Sonnabend: Zahlstelle des Verbandes, 3. Bezirk, sowie alle 14 Tage der Zentral-Krankenkasse, Zahlstelle II.
- „Deutsche Eiche“, Striesen, Huttenstraße 1. Jeden Sonnabend: Zahlstelle des Verbandes, IV. Bezirks.
- Hamburg.** Zentralherberge: Bick (vormals Diehl), Große Rosenstraße 37.
- Hamburg-St. Georg.** Aug. Bräsecke, Steinhörweg 2, Keller.
- Hamburg-Gimsbüttel.** Fr. Lemde, Verkehrslöfale Belle-Alliancestr. 49.
- Hamburg-Barmbeck.** Verkehrslöfale für Zimmerer, Rud. Ellerbrock, Hamburgerstraße 134, gegenüber der Eistraße.
- Hamburg-Barmbeck.** D. Niemeyer, Wohlboferstr. 9, 2. St. Vermietung von Zimmerwerkzeug.
- Hannover.** Versammlungslokal und Zentralherberge bei Volte, Neuestr. 27.
- Harburg.** Versammlungslokal der Zimmerer u. Zentralherberge bei Herrn Lüssenhopp, erste Bergstraße 7.
- Heilbronn.** Jeden Sonntag nach dem Vohntage, Nachmittags 3 Uhr, Versammlung. Verkehrslöfale im „Gasthaus zur Rose“, Marktplatz.
- Kellinghufen.** Herberge und Vereinslokal: H. Wraage, „Bolschalle“.
- Ludwigshafen.** Die Zentralherberge befindet sich in der Bismarckstraße Nr. 1.
- Leipzig.** Verkehrslöfale, Arbeitsnachweis, Fremdenherberge und Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse im Universitätskeller, Ritterstr. 7 (Zentral-Verkehr der Gewerkschaften). Kassirer der Zentral-Krankenkasse: Joseph Fritzsche, Leipzig-Neuditz, Leipzigerstr. 3, und August Kaiser, Friedrichstr. 41.
- Lübeck.** Verkehrslöfale: Fr. Spahmann, Hundestr. 101. Arb.-Nachw.: J. Strunk, Rosenstr. 14/6.
- München.** Das Verkehrs- und Versammlungslokal des Lokalverbandes befindet sich im „Passauer Hof“, Dultstr. 4. — Jeden ersten und dritten Sonntag im Monat Vorm. 10 Uhr, findet hier Versammlung statt.
- Moskau.** Verkehrslöfale für die Verbandsmitglieder und Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse bei W. Marien, Beguinenberg 10.
- Schwerin.** Verkehrslöfale und Zahlstelle der Zentral-Kranken- und Sterbekasse: Gr. Moor 49.
- Stettin.** Verkehrslöfale und Zahlstelle des Verbandes, sowie Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse der Zimmerer bei F. Weißberg, Bismarckstr. 10. Zentralherberge Große Laßadie 14.
- Stuttgart.** Verkehrslöfale und Zahlstelle des Verbandes und der Zentral-Krankenkasse, Holzstr. 18. Zentralherberge, „Gasthaus zum Hirsch“, Hirschstraße 14.
- Wilhelmshaven.** Verkehrslöfale u. Herberge im Vereins- und Konzerthaus „Zur Arche“ in Bant. Arbeitsnachweis bei G. Gerdes, Neue Wilhelmshavenerstr. 4.

Druck: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. in Hamburg.